

## **STUDIEN- UND PRÜFUNGS- ORDNUNG**

---

der Hochschule Pforzheim  
- Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht -

Allgemeiner Teil

einschließlich

23. Änderungssatzung vom 12.Juli 2018

**Haben Sie Fragen zu Prüfungen oder zur Studien- und  
Prüfungsordnung?**

**Dann schauen Sie im Prüfungsrechts FAQ  
unter „[www.hs-pforzheim.de/pruefungsfragen](http://www.hs-pforzheim.de/pruefungsfragen)“ nach!**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. ALLGEMEINER TEIL DER STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE BACHELOR- UND MASTER-STUDIENGÄNGE DER HOCHSCHULE PFORZHEIM.....</b>	<b>4</b>
<b>1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	5
<b>2. Abschnitt: Studienziele und Studienaufbau .....</b>	<b>6</b>
§ 3 Studienziele .....	6
§ 4 Regelstudienzeit .....	7
§ 5 Studienaufbau.....	7
§ 6 [Ba] Studienabschnitte des Bachelorstudiums .....	8
§ 7 [Ba] Verpflichtendes praktisches Studiensemester .....	8
§ 8 [Ba] Zuständigkeit für das praktische Studiensemester .....	9
§ 9 [Ma] Praktische Erfahrung / Praktika .....	9
[§ 10 wurde gestrichen] .....	9
<b>3. Abschnitt: Prüfungen und Abschlussgrade .....</b>	<b>9</b>
<u>3.1 Prüfungsaufbau, Prüfungsarten und Abschlussgrade .....</u>	<u>9</u>
§ 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen .....	9
§ 12 Prüfungsaufbau und Arten der Prüfungsleistungen .....	10
§ 13 Zusatzprüfungen.....	12
§ 14 Klausurarbeiten und schriftliche Arbeiten .....	12
§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen .....	12
§ 16 Mündliche Abschlussprüfung.....	13
§ 17 [Ba] Prüfungsleistungen der Vorprüfung (erster Studienabschnitt) .....	13
§ 18 [Ba] Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung (Bachelorprüfung, zweiter Studienabschnitt) ...	14
§ 19 [Ma] Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung (Masterprüfung) .....	14
§ 20 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Thesis .....	14
§ 21 Abgabe und Bewertung der Thesis .....	15
§ 22 Abschlussgrad, Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde .....	16
<u>3.2 Bewertung der Prüfungsleistungen .....</u>	<u>18</u>
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen .....	18
§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	19
<u>3.3 Täuschungen und Ungültigkeit .....</u>	<u>20</u>
§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß .....	20
§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	21
<u>3.4 Prüfer und Prüfungsorgane .....</u>	<u>21</u>
§ 27 Prüfer und Beisitzer .....	21
§ 28 Prüfungsorgane .....	22
§ 29 Prüfungsausschuss des Studienganges .....	22
§ 30 Prüfungsorgan der Fakultäten .....	23
§ 31 Zentraler Prüfungsausschuss der Hochschule.....	24
§ 32 Zentrale Prüfungsämter.....	24
§ 33 Widerspruchsbehörde .....	24

**4. Abschnitt:**

**Abweichungen vom Regelverlauf des Studiums und Sicherung des Studienerfolges**

§ 34 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	24
§ 35 Studienzeiten .....	25
§ 36 Obligatorische Hinweise und Studienfachberatung.....	27
§ 37 Verbindliche Studienvereinbarung.....	27
§ 38 Elternzeit.....	29
§ 38a Pflegezeit.....	29
§ 39 Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung für den Studiengang .....	29
§ 40 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen .....	30
§ 41 Eingeschränkte Prüfungsberechtigung im Urlaubssemester .....	30
§ 42 Nachteilsausgleich und Sonderregelungen.....	30

<b>5. Abschnitt: entfällt</b> .....	31
-------------------------------------	----

<b>6. Abschnitt: Schlussvorschriften</b> .....	31
--	----

§ 60 Elektronische Mitteilungen.....	31
§ 61 Aufbewahren der Prüfungsunterlagen, Einsicht in die Prüfungsakten.....	31
§ 62 Vertretung in Gremien; geschäftsführende Fortführung einer Gremienfunktion .....	32
§ 63 Beschlussfähigkeit.....	32
§ 64 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.....	32
§ 65 Inkrafttreten.....	32

<b>I. Bachelor-Studiengänge</b> .....	33
---------------------------------------	----

<b>II. Master-Studiengänge</b> .....	37
--------------------------------------	----

<b>III. Vorstudium</b> .....	38
------------------------------	----

<b>Anlage 1: Checkliste Prüfungsberechtigung</b> .....	39
--	----

<b>Anlage 2: Information zur Vorlagepflicht von Belegen, die als Nachweis für die Nichtteilnahme an Prüfungsleistungen benötigt werden („Stempelregelung“)</b> .....	40
--	----

## **Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und Master-Studiengänge**

### **der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 i.V.m. § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99ff.) hat der Senat der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht am 24. Januar 2018 die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht vom 01. September 2006, zuletzt geändert am 13. Juli 2017, wie folgt geändert. Der Rektor der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht hat dieser Änderungssatzung zugestimmt.

#### **A.**

### **Allgemeiner Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Pforzheim**

#### **1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

##### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für die Bachelor-Studiengänge

**Accessoire Design**

**Industrial Design**

**Mode**

**Schmuck**

**Schmuck und Objekte der Alltagskultur**

**Transportation Design**

**Visuelle Kommunikation**

in der Fakultät für Gestaltung

**Elektrotechnik / Informationstechnik**

**Maschinenbau/Produktentwicklung**

**Maschinenbau/Produktionstechnik und -management**

**Mechatronik**

**Medizintechnik**

**Technische Informatik**

**Wirtschaftsingenieurwesen**

**Wirtschaftsingenieurwesen/General Management**

**Wirtschaftsingenieurwesen/Global Process Management**

**Wirtschaftsingenieurwesen International**

**Wirtschaftsingenieurwesen/International Management**

in der Fakultät für Technik

**Betriebswirtschaft / Controlling, Finanz- und Rechnungswesen**

**Betriebswirtschaft / Einkauf und Logistik**

**Betriebswirtschaft / International Business**

**Betriebswirtschaft / International Marketing**

**Betriebswirtschaft / Marketing**

**Betriebswirtschaft / Marktforschung und Konsumentenpsychologie**

**Betriebswirtschaft / Media Management und Werbepsychologie**

**Betriebswirtschaft / Personalmanagement**

**Betriebswirtschaft / Ressourceneffizienz-Management**  
**Betriebswirtschaft / Steuern und Wirtschaftsprüfung**  
**Betriebswirtschaft / Marketingkommunikation und Werbung**  
**Betriebswirtschaft / Wirtschaftsinformatik – Management und IT**  
**Business Administration / Digital Enterprise Management**  
**Wirtschaftsrecht**  
in der Fakultät für Wirtschaft und Recht.

- (2) Die Prüfungsordnung gilt für die Master-Studiengänge

**Creative Direction**  
**Design & Future Making**  
**Transportation Design**  
in der Fakultät für Gestaltung

**Embedded Systems**  
**Engineering and Management**  
**Mechatronische Systementwicklung**  
**Produktentwicklung**  
in der Fakultät für Technik

**Auditing and Taxation**  
**Auditing, Business and Law**  
**Controlling, Finance and Accounting**  
**Corporate Communication Management**  
**Creative Communication and Brand Management**  
**Human Resources Management**  
**Information Systems**  
**International Management**  
**Life Cycle and Sustainability**  
**Management**  
**Marketing Intelligence**  
**Strategisches Innovationsmanagement**  
in der Fakultät für Wirtschaft und Recht.

- (3) Soweit einzelne Vorschriften nur für die Bachelor-Studiengänge gelten, sind diese mit [Ba] gekennzeichnet. <sup>2</sup>Soweit einzelne Vorschriften nur für die Master-Studiengänge gelten, sind diese mit [Ma] gekennzeichnet. <sup>3</sup>Alle übrigen Bestimmungen gelten sowohl für Master- als auch für Bachelor-Studiengänge.
- 4) Die Prüfungsordnung gilt für einsemestrige Vorstudiengänge

**„Vorstudium Katapult“**

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Unter Modul wird eine inhaltlich und hinsichtlich der Qualifikationsziele kohärente, nach einer einheitlichen Vorgabe beschriebene und mit ECTS-Leistungspunkten versehene Lehreinheit verstanden, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen besteht, die als Einheit studiert werden können und sollen. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der ECTS- Leistungspunkte wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung (Workload) des bzw. der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt zugrunde gelegt.
- (2) a) Eine Modulprüfung umfasst die Prüfungsleistungen, die zum erfolgreichen Abschluss des Moduls abgelegt werden müssen und dient dazu festzustellen, ob die Qualifikationsziele von der zu prüfenden Person erreicht wurden. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Modulprüfung wird in einer Modulnote festgehalten.

- b) Eine Prüfungsleistung ist eine im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung, die dazu dient, den Lernerfolg aus einer oder mehreren Veranstaltungen (veranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung) zu beurteilen.
- c) Eine Teilprüfungsleistung ist eines von mehreren zeitlich getrennt zu absolvierenden Elementen einer Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Über die Vornahme von Teilprüfungsleistungen entscheidet, sofern die Kombination von Prüfungsarten im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung nicht zwingend festgelegt ist, die Prüferin bzw. der Prüfer.
- d) Prüfungsvorleistungen sind zu erbringen, um zu der in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistung zugelassen zu werden. <sup>2</sup>Sie gehen nicht in die Benotung der Prüfungsleistung ein. <sup>3</sup>Sie sind im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Prüfungsvorleistungen können in Form von Einzel- oder Gruppenleistungen (Teamarbeit) erbracht werden. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer.
- (3) Fachsemester bezeichnen die Anzahl der Semester, in der eine Studierende bzw. ein Studierender im jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Anerkannte Semester sind als Fachsemester mitzuzählen. <sup>3</sup>Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.
- (4) a) Als Abschlussprüfung werden die Bachelorprüfung (§ 18 [Ba]) und die Masterprüfung (§ 19 [Ma]) bezeichnet.
- b) Als Vorprüfung wird die Bachelorvorprüfung (§ 17 [Ba]) bezeichnet.
- (5) Als Thesis werden die Bachelorthesis sowie die Masterthesis bezeichnet.
- (6) Als mündliche Abschlussprüfung werden die mündliche Bachelorprüfung sowie die mündliche Masterprüfung bezeichnet.
- (7) Als Abschlussgrad werden der Bachelorgrad sowie der Mastergrad bezeichnet.
- (8) Als Abschlusszeugnis werden das Bachelorzeugnis sowie das Masterzeugnis bezeichnet.
- (9) Als Abschlussurkunde werden die Bachelorurkunde sowie die Masterurkunde bezeichnet.
- (10) Ein Semester umfasst einen Zeitraum von sechs Monaten, innerhalb dessen Studierende im Regelstudienverlauf 30 ECTS erbringen. <sup>2</sup>Das Semester besteht aus der Vorlesungszeit (regelmäßig 15 Wochen), den Prüfungswochen und den vorlesungsfreien Zeiten. <sup>3</sup>In den vorlesungsfreien Zeiten können aus besonderem Grund einzelne Veranstaltungen, Übungen, Planspiele etc. mit Präsenzpflicht liegen. <sup>4</sup>Über die genauen Termine der genannten Zeiträume entscheidet der Senat. <sup>5</sup>Im Rahmen des Pflichtpraktikums ist es individuell zulässig, den Zeitraum des Pflichtpraktikums auch auf die vorlesungsfreien Zeiten unmittelbar vor und nach dem ausgewiesenen Pflichtpraxissemester auszudehnen.

## **2. Abschnitt: Studienziele und Studienaufbau**

### § 3 Studienziele

- (1) Das Studium an der Hochschule Pforzheim bereitet entsprechend den studiengangsspezifischen Studienzielen durch wissenschaftlich fundierte und anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll auch einen Beitrag leisten, das Selbst- und Projektstudium zu fördern. <sup>2</sup>Außerdem sollen Freiräume zur Erarbeitung von Referaten sowie

zur Teilnahme an fachübergreifenden und persönliche, soziale und methodische Kompetenzen vermittelnden Modulen geschaffen werden.

- (3) [Ma] Weiteres Ziel des Masterstudiums ist die Vertiefung, Erweiterung und/oder Spezialisierung bereits erworbener Kenntnisse aus dem Erststudium zur Vorbereitung auf Führungspositionen und auf herausragende Fachpositionen. <sup>2</sup>Hierzu gehört insbesondere auch die Teilnahme an entsprechenden Forschungsprojekten.

#### § 4 Regelstudienzeit

[Ba] Die Regelstudienzeit für die Bachelor-Studiengänge beträgt sieben Studiensemester. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit umfasst sechs theoretische Studiensemester zuzüglich eines verpflichtenden praktischen Studiensemesters (gemäß §7) sowie die Prüfungen einschließlich der Bachelorthesis.

[Ma] Die Regelstudienzeit für die Master-Studiengänge beträgt drei Semester, soweit nicht im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung eine andere Regelstudienzeit für den jeweiligen Studiengang genannt ist. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit umfasst die Studiensemester einschließlich eventuell vorgeschriebener Auslandssemester sowie die Prüfungen einschließlich der Masterthesis.

#### § 5 Studienaufbau

- (1) Zum Studium gehören Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die auch als Blöcke vorgeschrieben sein können.

<sup>2</sup>Die Module werden in einer hochschulweit formal einheitlichen Form beschrieben.

<sup>3</sup>Der Pflichtbereich umfasst die Module, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss.

<sup>4</sup>Der Wahlpflichtbereich umfasst die Module, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen müssen.

<sup>5</sup>Wahlpflichtmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen müssen nicht in jedem Studiensemester durchgeführt werden; darüber hinaus können für einzelne Wahlpflichtmodule auch Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. <sup>6</sup>Es muss aber sichergestellt sein, dass die Studierenden im Rahmen eines ordnungsgemäß geplanten Studiums angemessene Wahlmöglichkeiten haben.

- (2) [Ma] Entsprechend ist bei Pflichtmodulen zu verfahren, wenn in einem Master-Studiengang nur eine jährliche Aufnahme stattfindet.

- (3) [Ma] Die bzw. der Studierende kann unter Abstimmung mit der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan im Wahlpflichtbereich auch andere im Rahmen eines Masterstudiums an der Hochschule Pforzheim angebotene Lehrveranstaltungen wählen, sofern die Wahlpflichtmodule nicht durch Blockbildung im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung vorgegeben sind.

- (4) Die Hochschule kann durch Beschluss der zuständigen Fakultät die in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen und der Prüfungsleistungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für jeweils ein Studiensemester abändern.

- (5) Zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen kann die bzw. der Studierende im Rahmen der Kapazität nach eigener Wahl zu weiteren Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Über die Zulassung entscheidet diejenige Person, die die Lehrveranstaltung durchführt.

- (6) Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in einer Fremdsprache angeboten werden.

#### § 6 [Ba] Studienabschnitte des Bachelorstudiums

- (1) [Ba] Das Bachelorstudium gliedert sich in den ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und den zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelorprüfung abschließt.
- (2) [Ba] Soweit im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, besteht der erste Studienabschnitt des Bachelorstudiums aus zwei theoretischen Studiensemestern, der zweite Studienabschnitt aus vier theoretischen und einem integrierten praktischen Studiensemester. <sup>2</sup>Die Lage der jeweiligen Semester ist dem Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen.

#### § 7 [Ba] Verpflichtendes praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester soll sich auf den von der bzw. dem Studierenden gewählten Studiengang beziehen und die Anwendung der im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse zum Gegenstand haben sowie ihr bzw. ihm die Abläufe und Strukturen eines Unternehmens oder anderer Praxisstellen nahe bringen.
- (2) Das praktische Studiensemester ist ein verpflichtender in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und von Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt. <sup>2</sup>Es soll der bzw. dem Studierenden praktische Erfahrungen und Kenntnisse zur Ergänzung der Lehrinhalte vermitteln.
- (3) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des zweiten Studienabschnitts. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist geregelt, in welchem Semester das praktische Studiensemester zu absolvieren ist.
- (4) Das praktische Studiensemester<sup>1</sup> erfolgt in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle).
- (5) In dem praktischen Studiensemester können höchstens drei Prüfungsleistungen erbracht werden, sofern dies mit dem Zweck des praktischen Studiensemesters vereinbar ist. <sup>2</sup>In den Studiengängen der Fakultät für Gestaltung können Prüfungsleistungen „Projektarbeit“ während des praktischen Studiensemesters nicht erbracht werden.
- (6) Die Studierenden haben eigenverantwortlich für einen geeigneten Praktikumsplatz zu sorgen. <sup>2</sup>Dieser ist von der zuständigen Stelle nach § 8 Abs. 2 zu genehmigen.
- (7) Vor Beginn der praktischen Ausbildung ist mit der Praxisstelle ein entsprechender Vertrag abzuschließen. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung dieses Vertrages ist von der bzw. dem Studierenden unverzüglich der zuständigen Stelle nach § 8 Abs. 2 vorzulegen.
- (8) Die bzw. der Studierende hat über die Ausbildung während des praktischen Studiensemesters schriftliche Praxisberichte zu erstellen und diese der zuständigen Stelle nach § 8 Abs. 2 vorzulegen. <sup>2</sup>Die Praxisstelle hat über Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende sowie etwaige Fehlzeiten eine Bestätigung auszustellen. <sup>3</sup>Die Praxisberichte sind bereits während des praktischen Studiensemesters, die Bestätigung der Praxisstelle nach Beendigung des praktischen Studiensemesters unverzüglich vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Ein Semester umfasst gemäß § 2 Abs. 10 einen Zeitraum von sechs Monaten.



- (9) Prüfungsrechtlich muss durch Vorlage der Unterlagen nach Absatz 8 für das erfolgreiche Bestehen des praktischen Studiensemesters nachgewiesen werden, dass nach Abzug eventueller Fehlitage mindestens 100 Präsenztage in der Praxisstelle erreicht wurden und eventuelle weitere Voraussetzungen entsprechend der studienangabezogenen Richtlinien nach Satz 2 i.V.m. den Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung erfüllt wurden. <sup>2</sup>Auf Vorschlag der zuständigen Studienkommission können vom Fakultätsrat ergänzende Richtlinien über das praktische Studiensemester verabschiedet werden, in denen studienangabezogen weitere Einzelheiten geregelt werden. <sup>3</sup>Die zuständige Stelle nach § 8 Abs. 2 entscheidet, ob das praktische Studiensemester erfolgreich erbracht worden ist.
- (10) Wurde ein praktisches Studiensemester nicht erfolgreich erbracht, so kann es einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Ein ohne Genehmigung verschobenes Praxissemester gilt ebenfalls als nicht erfolgreich erbracht. <sup>3</sup>Die Wiederholung hat innerhalb der vorgegebenen Studienzzeit zu erfolgen, es sei denn, dass eine Studienzzeitverlängerung gewährt worden ist.
- (11) Das praktische Studiensemester kann nur begonnen werden, wenn zu Beginn des vor diesem Semester liegenden Studiensemesters alle Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts erbracht worden sind.

#### § 8 [Ba] Zuständigkeit für das praktische Studiensemester

- (1) Jede Fakultät kann für die ihr zugeordneten Studiengänge jeweils ein Praktikantenamt einrichten; die Praktikantenämter werden von den Beauftragten für die praktischen Studiensemester geleitet. <sup>2</sup>Die Wahl der Beauftragten für die praktischen Studiensemester und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Fakultätsrat.
- (2) Den Praktikantenämtern obliegt die organisatorische Abwicklung der praktischen Studiensemester, die Entscheidung darüber, ob das praktische Studiensemester erfolgreich erbracht worden ist, die Durchführung oder freiwillige Änderung der praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. <sup>2</sup>Soweit keine Praktikantenämter eingerichtet wurden, obliegen diese Aufgaben der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan oder einem von ihr bzw. ihm damit beauftragten Mitglied der Professorenschaft.

#### § 9 [Ma] Praktische Erfahrung / Praktika

[Ma] Für einzelne Master-Studiengänge kann der Erwerb praktischer Erfahrung während des Studiums vorgeschrieben werden. <sup>2</sup>Näheres ist im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang geregelt.

[§ 10 wurde gestrichen]

### **3. Abschnitt: Prüfungen und Abschlussgrade**

#### **3.1 Prüfungsaufbau, Prüfungsarten und Abschlussgrade**

#### § 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) [Ba] Die Prüfungsleistungen der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung kann im Rahmen der Prüfungsfristen des § 32 LHG nur ablegen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den jeweiligen Bachelor-Studiengang an der Hochschule eingeschrieben ist.

[Ma] Die Prüfungsleistungen der Masterprüfung kann im Rahmen der Prüfungsfristen des § 32 LHG nur ablegen, wer aufgrund eines ersten akademischen Hochschulabschlusses oder eines national oder international gleichwertigen Abschlusses für den Master-Studiengang an der Hochschule Pforzheim eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Außerdem müssen die festgelegten Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Prüfungsleistungen erbracht sein.

- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die fristgerechte Prüfungsanmeldung sowie der Eintrag in die jeweiligen Prüfungslisten, mit dem die Prüfungsberechtigung bestätigt wird. <sup>2</sup>Für alle Prüfungsleistungen außer der mündlichen Abschlussprüfung (§ 16) und der Abschlussarbeit (§§ 20 und 21) umfassen die Anmeldezeiträume jeweils mindestens 10 Kalendertage und liegen in der Regel zwischen der 3. und 5. Vorlesungswoche. <sup>3</sup>Aus wichtigen Gründen kann das Prüfungsamt die Anmeldezeiträume verlegen, worüber mit Aushang informiert wird.
- <sup>4</sup>Das Anmeldeverfahren wird vom zentralen Prüfungsamt festgelegt. <sup>5</sup>Im Bachelorstudium erfolgt die Anmeldung spätestens zu den im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Fachsemestern. <sup>6</sup>Soweit die Anmeldung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, da die Prüfungsberechtigung nicht vorliegt (§18 Abs. 2), erfolgt sie spätestens zum ersten Prüfungstermin nach Erlangung der Prüfungsberechtigung. <sup>7</sup>Die Anmeldung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden (Abmeldung). <sup>8</sup>Die Nichtteilnahme gilt als Abmeldung. <sup>9</sup>§ 7 Abs. 10 Satz 2 und § 21 Abs. 1 Satz 3 sind hiervon ausgenommen. <sup>10</sup>Ein später ggf. erforderlicher Antrag auf Studienzeitverlängerung wird nur unter den Voraussetzungen des § 35 genehmigt.
- (3) Für alle Prüfungsarten außer mündlicher Prüfung und Klausurarbeiten kann die Prüferin bzw. der Prüfer als Prüfungsvorleistung die Anwesenheit in der zugehörigen Lehrveranstaltung vorschreiben. <sup>2</sup>Bei unentschuldigtem Fehlen an mehr als 20 % der zugehörigen Lehrveranstaltungen gilt die Prüfungsvorleistung als nicht erbracht. <sup>3</sup>Nach Entscheidung der Dozentin bzw. des Dozenten kann eine verbindliche Anmeldung vorgeschrieben werden. <sup>4</sup>Bei Lehrveranstaltungen mit verbindlicher Anmeldung bei der Dozentin bzw. dem Dozenten führt ein Rücktritt oder die Nichtteilnahme darüber hinaus zu einer 5,0 (nicht bestanden), es sein denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten.
- (4) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) die bzw. der Studierende in demselben oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalten die Vor- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
  - d) die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechtes mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Vor- oder Abschlussprüfung verloren hat oder
  - e) eine Prüfungsvorleistung nicht erbracht worden ist.
- (5) Zur Prüfung sind der Studierendenausweis sowie eine Bescheinigung über die Prüfungszulassung mitzubringen. <sup>2</sup>Prüfungskandidaten, die diese Unterlagen nicht bei sich führen, können vom Prüfer bzw. der Aufsicht des Raumes verwiesen werden. <sup>3</sup>§ 25 Abs. 2 S. 2 findet Anwendung, sofern der Aufforderung, den Raum zu verlassen nicht ohne weitere Störungen nachgekommen wird.

## § 12 Prüfungsaufbau und Arten der Prüfungsleistungen

- (1) [Ba] Die Bachelorvorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Bachelorprüfung aus Modulprüfungen, der Bachelorthesis und, soweit im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen, der mündlichen Bachelorprüfung.

[Ma] Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, Prüfungsleistungen des Wahlpflichtbereichs, der Masterthesis und, soweit im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen, der mündlichen Masterprüfung.

<sup>2</sup>Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen oder lehrveranstaltungsübergreifender Prüfungsgebiete zusammen.

(2) Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsarten

1. mündliche Prüfung (§ 15 und 16)
2. Klausurarbeiten (§ 14)
3. Hausarbeiten (§ 14)
4. Referate
5. Laborarbeiten
6. Projektarbeiten
7. Studienarbeit

erbracht werden. <sup>2</sup>Elektronisch gestützte Formen der Prüfungsarten sind nach Maßgabe eines Beschlusses des Zentralen Prüfungsausschusses möglich. <sup>3</sup>Bei unbenoteten Prüfungsleistungen (UPL) sind auch andere Prüfungsarten möglich.

- (3) Bei Projektarbeiten, Hausarbeiten oder Referaten kann die Teilnahme an einer gemeinsamen Erarbeitung in einer Gruppe von Studierenden (Teamarbeit) als Prüfungsvorleistung vorgesehen werden. <sup>2</sup>Es gilt § 20 Abs. 6 entsprechend. <sup>3</sup>Hierüber entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer und gibt dies zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. <sup>4</sup>Für Prüfungsvorleistungen kommen im Übrigen alle in Abs. 2 vorgesehenen Prüfungsarten in Frage. <sup>5</sup>Über das erfolgreiche Erbringen entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer.
- (4) Prüfungsleistungen ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (5) Die Prüferin bzw. der Prüfer kann bei Teilprüfungsleistungen deren Gewichtung zueinander festlegen. <sup>2</sup>Im Rahmen dessen kann auch vorgeschrieben werden, dass die gesamte Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, wenn nur eine Teilleistung nicht bestanden wurde. <sup>3</sup>Sofern die Kombination von Prüfungsarten im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung nicht zwingend festgelegt ist, was der Fall ist, wenn die Prüfungsarten durch „/“ getrennt sind (bei verbindlichen Teilprüfungsleistungen sind die jeweiligen Prüfungsarten durch „+“ verbunden), entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer bei verschiedenen Prüfungsarten über die Prüfungsart und die Anzahl der Teilprüfungsleistungen, die zur Erbringung der Prüfungsleistung erforderlich sind. <sup>4</sup>Dies gilt auch für unbenotete Prüfungsleistungen (UPL), sofern im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung die Prüfungsart nicht näher festgelegt ist. <sup>5</sup>Die Prüfungsvorleistungen (PVL) kann die Prüfungsleistung in demselben Semester nicht verdrängen. <sup>6</sup>Die Entscheidung muss in der Regel zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung mit und in inhaltlichem Bezug zu Lehrveranstaltungen eines Moduls (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen. <sup>2</sup>Klausurarbeiten werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.
- (7) Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung werden die den einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die möglichen Prüfungsarten sowie die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Modulprüfungen festgelegt.
- (8) Die Projektarbeiten eines Semesters können in einzelne Leistungen gegliedert werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsdauer der Einzelleistungen wird zu Beginn des Semesters von der Prüferin bzw. dem Prüfer bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die von der Prüferin bzw. dem Prüfer gewichteten Noten der Einzelleistungen bilden die Note der Prüfungsleistung.

- (8a) Alle schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Klausur sind zusammen mit der schriftlichen Ausarbeitung in Papierform zusätzlich in digitaler Form einzureichen.
- (9) [Ba] Die Prüferin bzw. der Prüfer kann bei mündlichen Prüfungsleistungen und Klausuren für den Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters eine weitere Prüfung ansetzen, die nur zur Wiederholung zulässig ist. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung gilt als weiterer Prüfungsversuch im Sinne von § 34 Abs. 1.
- [Ma] Die Prüferin bzw. der Prüfer soll bei mündlichen Prüfungsleistungen und Klausuren für den Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters eine weitere Prüfung ansetzen. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung gilt als weiterer Prüfungsversuch im Sinne von § 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 3.
- (10) Ist im besonderen Teil ausschließlich die Prüfungsleistung PLK vorgesehen, so kann in einem Semester, in dem eine Prüfungsmöglichkeit ohne eine begleitende Veranstaltung angeboten wird, ausnahmsweise eine PLM vom Prüfer festgesetzt werden. <sup>2</sup>Prüfer ist in diesem Fall der Prüfer des vorangegangenen Semesters, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes festlegt.
- (11) Bei fakultätsübergreifend belegten Wahlpflichtfächern, die mit PLK geprüft werden, kann der Prüfer für fakultätsfremde Studierende eine abweichende Prüfungsart im Rahmen der für die Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsarten festsetzen; unabhängig von den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsarten kann der Prüfer in jedem Fall PLM wählen. <sup>2</sup>Diese Möglichkeit besteht auch für Austauschstudierende, die aus triftigen Gründen früher an ihre Heimathochschule im Ausland zurückkehren müssen.

### § 13 Zusatzprüfungen

Studierende können sich weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen), sofern eine Zulassung nach § 5 Abs. 4 vorliegt und die Teilnahme an der Prüfungsleistung durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan des Studiengangs, in dem die Zusatzprüfung(en) angeboten wird/werden, genehmigt wurde.

### § 14 Klausurarbeiten und schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches entsprechend den in den Modul- bzw. Lehrveranstaltungsbeschreibungen dokumentierten Qualifikationszielen selbstständig Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. <sup>2</sup>In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über das nötige Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung kann eine Prüfung in einer Fremdsprache verpflichtend vorschreiben. Bei einzelnen Prüfungsleistungen kann darüber hinaus von der Prüferin bzw. dem Prüfer die Prüfungsoption in einer Fremdsprache angeboten werden. Die Entscheidung soll frühzeitig bekannt gegeben werden.

### § 15 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches entsprechend den in den Modul- bzw. Lehrveranstaltungsbeschreibungen dokumentierten Qualifikationszielen selbstständig Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. <sup>2</sup>Es soll ferner festgestellt werden, ob sie über das nötige Grundlagenwissen verfügen.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer bestellten sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt in der Regel je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten (bei Gruppenprüfungen 10 Minuten) und höchstens 25 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Die Ergebnisse sind den geprüften Personen im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, besondere sachliche Gründe sprechen dagegen oder eine zu prüfende Person widerspricht. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die zu prüfende/n Person/en.

### § 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung kann für den jeweiligen Studiengang eine mündliche Abschlussprüfung vorgeschrieben werden.
- (2) Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist der Schwerpunkt des Studienganges in seinen wissenschaftlichen und fachlichen Zusammenhängen.
- (3) [Ba] Die Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung in den Bachelor-Studiengängen kann frühestens im 6. Fachsemester erfolgen. <sup>2</sup>In der Fakultät für Gestaltung ist die Abgabe der Thesis Prüfungsvoraussetzung. <sup>3</sup>Weitere Voraussetzungen können im Besonderen Teil festgelegt werden.  
[Ma] Die mündliche Abschlussprüfung in Master-Studiengängen kann frühestens am Anfang des dritten Fachsemesters abgelegt werden, nicht aber vor Abgabe der Masterthesis. <sup>2</sup>Weitere Voraussetzungen sind im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Soweit alle übrigen Prüfungsleistungen erbracht sind, kann die mündliche Abschlussprüfung auch vor dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkt stattfinden.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt in der Regel je zu prüfender Person mindestens 20 Minuten (bei Gruppenprüfungen 15 Minuten) und höchstens 40 Minuten.
- (6) Im Übrigen gilt § 15.

### § 17 [Ba] Prüfungsleistungen der Vorprüfung (erster Studienabschnitt)

- (1) Durch die Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen können und dass sie die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben.
- (2) Die Prüfungsleistungen für die Vorprüfungen sind in dem im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fachsemester zu absolvieren. <sup>2</sup>Eine frühere Ablegung von Prüfungsleistungen ist möglich.
- (3) Nach Erbringen aller Modulprüfungen der Vorprüfung wird ein Zeugnis erteilt, das alle vorgeschriebenen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote ausweist.

### § 18 [Ba] Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung (Bachelorprüfung, zweiter Studienabschnitt)

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen des zweiten Studienabschnitts ist ein vollständig erbrachter erster Studienabschnitt. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind die Leistungen des dritten und vierten Fachsemesters. <sup>3</sup>Für das praktische Studiensemester gilt § 7 Abs. 11 [Ba]. <sup>4</sup>Für die mündliche Abschlussprüfung gilt § 16 Abs. 3 [Ba]. <sup>5</sup>Für die Thesis gilt § 20 Abs. 3 [Ba].

### § 19 [Ma] Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung (Masterprüfung)

Die Masterprüfung enthält die für den jeweiligen Studiengang im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Sie ist bestanden, wenn der / die Studierende insgesamt mindestens 300 Credits (ECTS-Leistungspunkte) (einschließlich derjenigen aus dem ersten akademischen Hochschulabschluss im Sinne des §11 Abs. 1 S. 1 [MA]) sowie alle vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht oder anerkannt sind sowie eventuell mit dem Zulassungsbescheid ergangene Auflagen erfüllt sind.

### § 20 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Thesis

- (1) [Ba] Die Bachelorthesis ist eine Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.  
  
[Ma] Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und präzise und effizient zu lösen. <sup>3</sup>Weitere Anforderungen können sich aus dem Besonderen Teil der Studien und Prüfungsordnung ergeben.
- (2) Die Ausgabe der Thesis wird von der bzw. dem Studierenden beim Prüfungsausschuss des Studienganges beantragt. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. <sup>3</sup>Liegen die Prüfungsvoraussetzungen vor, so erfolgt die Ausgabe der Thesis unter verbindlicher Festlegung aller relevanten Details<sup>2</sup> nach Entscheidung des Prüfungsausschusses des Studienganges durch das Prüfungsamt. <sup>4</sup>In der Fakultät für Gestaltung erfolgt die Ausgabe der Thesis einmalig im Semester zu einem einheitlich festgelegten Termin. <sup>5</sup>Die bzw. der Studierende erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen Bescheid. <sup>6</sup>Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Thesis sowie die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor sind entsprechend zu benachrichtigen.<sup>3</sup>
- (3) [Ba] Das Thema der Bachelorthesis kann frühestens nach Abschluss des fünften Semesters ausgegeben werden. <sup>2</sup>Die Ausgabe der Bachelorthesis setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die Vorprüfung sowie alle Prüfungsleistungen bis einschließlich des vierten Fachsemesters erfolgreich erbracht hat, soweit in Studiengängen mit verbindlichem Auslandssemester im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes

---

<sup>2</sup> Insbesondere einzuhaltende Termine, genaues Thema, Erst- und Zweitkorrektor, eventuelle Entbindung von der Veröffentlichungspflicht nach § 21 Abs. 5 / § 29 Abs. 3c).

<sup>3</sup> Zur elektronischen Übermittlung siehe § 60 Abs. 2 StuPO.

geregelt ist. <sup>3</sup>Außerdem ist dem Zentralen Prüfungsamt die Prüfungsvorleistung über die Teilnahme am fachwissenschaftlichen Kolloquium vorzulegen.

[Ma] Das Thema der Masterthesis kann frühestens im zweiten Fachsemester ausgegeben werden, in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung des Prüfungsausschusses auch früher. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung können abweichende Termine für den jeweiligen Master-Studiengang festgelegt werden.

- (4) Die Thesis wird von einer Professorin bzw. einem Professor der Hochschule Pforzheim oder, soweit solche nicht als Prüferin bzw. Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut (Erstkorrektorin bzw. Erstkorrektor), soweit diese an der Hochschule Pforzheim in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind. <sup>2</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss des Studienganges bestimmt die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor. <sup>3</sup>Unter den Prüferinnen bzw. Prüfern muss eine hauptamtliche Professorin bzw. ein hauptamtlicher Professor an der Hochschule Pforzheim sein.
- (5) Zur Zweitkorrektorin bzw. zum Zweitkorrektor können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>2</sup>Diese Personen bedürfen einer Prüferberechtigung, die für einen Einzelfall oder eine bestimmte Dauer aufgrund eines Beschlusses des Zentralen Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt schriftlich erteilt wird.
- (6) Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt vier Monate, soweit im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist. <sup>2</sup>Abweichend hiervon beträgt in der Fakultät für Wirtschaft und Recht die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis drei Monate. <sup>3</sup>Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängert sich die Bearbeitungszeit der Thesis um den Faktor, den das Teilzeitstudienprogramm für das gesamte zu absolvierende Studium vorsieht; in einer verbindlichen Studienvereinbarung (vSV), die eine individuelle Regelung der Studienzeiten ermöglicht, soll zugleich eine entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit der Thesis vorgesehen werden.  
<sup>4</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Thesis sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Thesis eingehalten werden kann.  
<sup>5</sup>Zwischen der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Thesis müssen mindestens 50 v.H. der regulären Bearbeitungsdauer liegen.
- (8) Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit der Thesis um maximal zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers. <sup>2</sup>Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn dieser vor dem ursprünglichen Abgabetermin eingegangen ist.

### § 21 Abgabe und Bewertung der Thesis

- (1) Die Thesis ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung in gebundener Form sowie in digitaler Form beim jeweiligen Zentralen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses generell oder auf Antrag des/der Studierenden im Einzelfall kann die Art und Anzahl der abzuliefernden Exemplare zugunsten der Studierenden abgeändert werden. <sup>3</sup>Bei der Abgabe ist

durch die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. <sup>4</sup>Wenn die Thesis ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Thesis ist von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Unter den Prüferinnen bzw. Prüfern ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Thesis. <sup>3</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens der Thesis soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (3) In der Fakultät Gestaltung ist die Bachelor-Thesis in den Alternativen „Hauptgewicht Konzeption, Design und mündliche Abschlussprüfung“ oder „Wissenschaftliche Arbeit und mündliche Abschlussprüfung“ möglich. <sup>2</sup>Der Wahl der/des Studierenden muss der Prüfungsausschuss zustimmen. <sup>3</sup>Die Abschlussarbeiten sollen innerhalb eines im Voraus festgelegten Zeitraums am Ende des Semesters präsentiert werden. <sup>4</sup>Zur Präsentation können neben den konkreten Prüfern in der Regel auch andere Prüfer der Fakultät sowie nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Platzes die allgemeine Öffentlichkeit zugelassen werden. <sup>5</sup>Der Bewertung der Abschlussarbeit soll eine Beratung der Prüfer vorausgehen, bei der weitere Prüfer mit Berechtigung zur Abnahme der Abschlussprüfung aus der Fakultät Gestaltung aus dem betreffenden Studiengang beratende Stimme haben.
- (4) Die Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; ein Drittversuch ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studienganges zu beantragen. <sup>3</sup>Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (5) Die bestandene Thesis ist durch Einstellung in der Bibliothek zu veröffentlichen. Aus besonderem Grund kann hiervon abgewichen werden.

#### § 22 Abschlussgrad, Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde

- (1) Hat die bzw. der Studierende alle Modulprüfungen in den vorgeschriebenen Pflichtmodulen und die Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich, soweit im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben, sowie die Thesis und, soweit vorgeschrieben, die mündliche Prüfung erfolgreich erbracht, so ist das Studium erfolgreich abgeschlossen.
- (2) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb eines Monats, ein Zeugnis, das den Studienverlauf und die Einzelergebnisse wiedergibt. <sup>2</sup>In das Zeugnis sind das Thema der Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen.  
<sup>3</sup>Die Gesamtnote wird aus den entsprechend den Credits (ECTS-Leistungspunkten) gewichteten Noten gebildet, sofern die besonderen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eines Studienganges keine andere Gewichtung vorsehen.  
<sup>4</sup>Wurden Prüfungsleistungen in einer Fremdsprache abgelegt, ist bei den Modulnoten anzugeben, in welcher Sprache die einzelnen Prüfungsleistungen erbracht wurden.  
<sup>5</sup>Zusatzprüfungen werden auf Antrag mit der Note aufgenommen, aber bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) [Ba] Ergebnisse der Vorprüfung werden nach Maßgabe des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bei der Berechnung der Abschlussnote berücksichtigt. <sup>2</sup>Soweit das Ergebnis der Vorprüfung danach bei der Berechnung der Abschlussnote keine Berücksichtigung findet, wird es nachrichtlich im Abschlusszeugnis aufgeführt.
- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.



- (5) Das Abschlusszeugnis wird von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan oder einem von ihr bzw. ihm benannten Mitglied der Professorenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. <sup>2</sup>Mit dem Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.
- (6) Das Zeugnis weist das Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (7) Aufgrund des Abschlusszeugnisses wird der bzw. dem Studierenden eine Abschlussurkunde mit dem Datum des Abschlusszeugnisses ausgestellt. <sup>2</sup>Die Abschlussurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (8) Folgende Bachelorgrade werden verliehen:

In den Studiengängen der Fakultät für Gestaltung

- Accessoire Design
- Industrial Design
- Mode
- Schmuck
- Schmuck und Objekte der Alltagskultur
- Transportation Design
- Visuelle Kommunikation

wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

<sup>2</sup>In den Studiengängen der Fakultät für Technik

- Elektrotechnik / Informationstechnik
- Maschinenbau/Produktentwicklung
- Maschinenbau/Produktionstechnik und -management
- Mechatronik
- Medizintechnik
- Technische Informatik

wird der Hochschulgrad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ verliehen.

<sup>3</sup>Im Studiengang der Fakultät für Technik

- Wirtschaftsingenieurwesen
- Wirtschaftsingenieurwesen/General Management
- Wirtschaftsingenieurwesen/Global Process Management
- Wirtschaftsingenieurwesen International
- Wirtschaftsingenieurwesen/International Management

wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

<sup>4</sup>In den Studiengängen der Fakultät für Wirtschaft und Recht

- Betriebswirtschaft / Controlling, Finanz- und Rechnungswesen
- Betriebswirtschaft / Einkauf und Logistik
- Betriebswirtschaft / International Business
- Betriebswirtschaft / International Marketing
- Betriebswirtschaft / Marketing
- Betriebswirtschaft / Marketingkommunikation und Werbung
- Betriebswirtschaft / Marktforschung und Konsumentenpsychologie
- Betriebswirtschaft / Media Management und Werbepsychologie
- Betriebswirtschaft / Personalmanagement
- Betriebswirtschaft / Ressourceneffizienz-Management
- Betriebswirtschaft / Steuern und Wirtschaftsprüfung
- Betriebswirtschaft / Wirtschaftsinformatik – Management und IT
- Business Administration / Digital Enterprise Management

wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

<sup>5</sup>Im Studiengang der Fakultät für Wirtschaft und Recht

- Wirtschaftsrecht

wird der Hochschulgrad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

(9) Folgende Mastergrade werden verliehen:

In den Studiengängen

- Auditing and Taxation
- Auditing, Business and Law
- Controlling, Finance and Accounting
- Creative Communication and Brand Management
- Creative Direction
- Design & Future Making
- Innovatives Dienstleistungsmarketing
- Transportation Design

wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

<sup>2</sup>In den Studiengängen

- Business Administration and Engineering
- Corporate Communication Management
- Embedded Systems
- Engineering and Management
- Human Resources Management
- Information Systems
- Life Cycle & Sustainability
- Mechatronische Systementwicklung
- Produktentwicklung

wird der Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

<sup>3</sup>In den Studiengängen

- International Management
- Management

wird der Hochschulgrad „Master of Business Administration (MBA)“ verliehen.

### **3.2 Bewertung der Prüfungsleistungen**

#### **§ 23 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Mit der Prüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat, die in der zugehörigen Modul- bzw. Lehrveranstaltungsbeschreibung definiert sind.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>2</sup>In Fällen, in denen eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, müssen alle benoteten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0), alle unbenoteten Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet und alle Prüfungsvorleistungen erbracht sein, damit die Modulprüfung bestanden ist.
- (3) [Ba] Die Bachelorvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung bestanden sind. <sup>2</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, die mündliche Bachelorprüfung bestanden ist, sofern eine solche im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang vorgesehen ist, und die Bachelorthesis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

[Ma] Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen im Pflichtbereich der Masterprüfung sowie die gemäß dem Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich bestanden sind, die mündliche Masterprüfung bestanden ist, sofern eine solche im Besonderen Teil der Studien- und

Prüfungsordnung für den Studiengang vorgesehen ist, und die Masterthesis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Thesis mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. <sup>2</sup>Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und/oder die Thesis wiederholt werden können.
- (5) Wurde die Vorprüfung oder die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Credits (ECTS-Leistungspunkte) sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Vorprüfung oder die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

#### § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Jede Prüfungsleistung ist zu benoten, außer es ist im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung etwas anderes geregelt (Kennzeichnung UPL). <sup>2</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen (UPL) sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Errechnet sich eine Note als Durchschnitt mehrerer Noten, so wird das Ergebnis stets auf eine Nachkommastelle abgeschnitten. <sup>2</sup>Sind für die Berechnung der Durchschnittsnote Gewichte zu berücksichtigen (gewogenes arithmetisches Mittel), so sind diese in der Regel im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>3</sup>Sind dort keine Gewichte genannt, erfolgt die Gewichtung proportional zu den Credits (ECTS-Leistungspunkten), die den einzelnen Veranstaltungen zugeordnet sind.

<sup>4</sup>Die Note lautet bei einem errechneten Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
ab 4,1	=	nicht ausreichend.

- (4) Wird ein und dieselbe Prüfungsleistung jeweils insgesamt von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Noten. <sup>2</sup>Dabei gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Bezieht sich das einer Prüfungsleistung zugrunde liegende Stoffgebiet auf den Inhalt mehrerer Lehrveranstaltungen (lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung), so brauchen nicht alle Lehrveranstaltungen Gegenstand der Prüfungsleistung zu sein. <sup>2</sup>Welche Lehrveranstaltungen Gegenstand der Prüfungsleistung sind, wird vor der Prüfung nicht bekannt gegeben. <sup>3</sup>Bei Nichtbestehen ist die gesamte Prüfungsleistung zu wiederholen.

- (6) Die Ermittlung der Modulnote erfolgt durch das gewogene arithmetische Mittel der benoteten Prüfungsleistungen des Moduls. <sup>2</sup>Dabei gilt Abs. 3 entsprechend; Abs. 2 Satz 3 findet keine Anwendung. <sup>3</sup>Beinhaltet ein Modul nur eine benotete Prüfungsleistung, so ist diese Note die Modulnote. <sup>4</sup>Beinhaltet ein Modul nur unbenotete Prüfungsleistungen, so wird keine Modulnote ausgewiesen. <sup>5</sup>Die Modulprüfung ist in diesem Fall „bestanden“, wenn alle Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet sind. <sup>6</sup>Bei der Ermittlung der nicht gerundeten Modulnote finden die Rundungsvorschriften der Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Sätze 1 und 4 keine Anwendung.
- (7) [Ba] Die Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorvorprüfung erfolgt durch das gewogene arithmetische Mittel der nicht gerundeten Modulnoten des ersten Studienabschnitts. <sup>2</sup>Dabei gilt Abs. 3 entsprechend.
- (8) [Ba] Die Ermittlung der Gesamtnote des Bachelorzeugnisses erfolgt durch das gewogene arithmetische Mittel der nicht gerundeten Modulnoten des zweiten Studienabschnitts sowie der Note der Bachelorthesis und, sofern für den Studiengang vorgesehen, der mündlichen Bachelorprüfung. <sup>2</sup>Die ungerundete Gesamtnote der Bachelorvorprüfung kann nach Maßgabe des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in die Gesamtnote einbezogen werden. <sup>3</sup>Fließt die Gesamtnote der Bachelorvorprüfung nicht in die Gesamtnote des Bachelorzeugnisses ein, so wird diese im Abschlusszeugnis separat ausgewiesen. <sup>4</sup>Dabei gilt Abs. 3 entsprechend.
- [Ma] Die Ermittlung der Gesamtnote des Masterzeugnisses erfolgt durch das gewogene arithmetische Mittel aller nicht gerundeten Modulnoten der Pflichtmodule, der Noten der Prüfungsleistungen des Wahlpflichtbereichs sowie der Note der Masterthesis und, sofern für den Studiengang vorgesehen, der mündlichen Masterprüfung. <sup>2</sup>Dabei gilt Abs. 3 entsprechend.
- (9) Sofern Prüfungsleistungen im Rahmen der Teilnahme an zusätzlichen Veranstaltungen erbracht werden (Zusatzprüfungen), werden sie bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (10) Bestandenen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen werden Credits gemäß dem ECTS zugeordnet. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist festgelegt, wie viele Credits (ECTS-Leistungspunkte) und in welcher Struktur die Credits (ECTS-Leistungspunkte) für die einzelnen Studiengangabschlüsse erbracht werden müssen.

### **3.3 Täuschungen und Ungültigkeit**

#### **§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. <sup>2</sup>Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. <sup>3</sup>Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird (§3 Abs. 5LHG).
- (2) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwer-

wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des Studienganges die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (3) Die Entscheidung trifft der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Mit der Entscheidung nach Abs. 3 kann der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss die Feststellung verbinden, dass in der Täuschung ein erheblicher, vorsätzlich oder fahrlässig begangener Verstoß gegen die Grundsätze des Abs. 1 liegt. <sup>2</sup>Im Benehmen mit dem Prüfungsorgan der Fakultät kann das für die Lehre zuständige Rektoratsmitglied in diesen Fällen eine Exmatrikulation vornehmen (§ 62 Abs. 3 Ziff. 4 LHG).

### § 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. <sup>2</sup>Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Vorprüfung oder Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung erbracht werden konnte, so können die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Vorprüfung und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **3.4 Prüfer und Prüfungsorgane**

### § 27 Prüfer und Beisitzer

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel von denjenigen abgenommen, die die Lehrveranstaltung durchführen.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren befugt. <sup>2</sup>Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professorinnen oder Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Zu den Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

- (5) Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses des Studienganges zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 28 Prüfungsorgane

Prüfungsorgane sind:

- a) die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge und der studiengangübergreifenden Fachgebiete,
- b) der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaft und Recht,
- c) der Prüfungsausschuss der Fakultät für Technik,
- d) das Zentrale Prüfungsamt der Fakultät für Gestaltung,
- e) das Zentrale Prüfungsamt der Fakultäten für Technik sowie für Wirtschaft und Recht,
- f) der Zentrale Prüfungsausschuss der Hochschule,
- g) der Prüfungsausschuss der Fakultät für Gestaltung.

<sup>2</sup>Die Prüfungsorgane nach b, c, und g werden im Hinblick auf die übereinstimmenden Kompetenzen nach § 30 als Prüfungsorgan der Fakultät bezeichnet.

### § 29 Prüfungsausschuss des Studienganges

- (1) Der Prüfungsausschuss im Sinne von § 28 Satz 1 lit. a setzt sich in der Regel aus bis zu sieben Mitgliedern zusammen. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder endet mit der Amtszeit des Fakultätsvorstandes.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende, ihr bzw. sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von der Fakultät (Fakultätsrat), dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Studienganges und dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. <sup>2</sup>Soweit Beauftragte für das praktische Studiensemester der Studiengänge bestellt sind, sind diese von Amts wegen Mitglieder des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. <sup>4</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und leitet die Sitzung.
- (3) Die Prüfungsausschüsse haben folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer<sup>4</sup>,
  - b) Entscheidungen über die Anrechnungsfähigkeit von anderen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 40, mit Ausnahme von Anrechnungen von Vor- und Zwischenprüfungen nach § 3 Anrechnungssatzung.
  - c) Entscheidungen über Fristverlängerungen bei der Thesis gemäß § 20 Abs. 8 sowie Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht gemäß § 21 Abs. 5,
  - d) Entscheidungen über Versäumnis und Täuschungen nach § 25 sowie die Ungültigkeit von Prüfungsleistungen nach § 26,
  - e) Feststellung der Gesamtergebnisse der Vorprüfung und der Abschlussprüfung.

<sup>2</sup>Für die Entscheidungen nach b) und e) ist das Einvernehmen des Prüfungsamtes erforderlich.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die in Abs. 3 lit. a, b, c und e aufgeführten Aufgabenbereiche auf seine bzw. seinen Vorsitzenden oder eine andere Professorin bzw. einen anderen Pro-

---

<sup>4</sup> Zur Prüferberechtigung für die Thesis siehe ergänzend § 20 Abs. 5 Satz 2

fessor, die bzw. der dem Ausschuss angehört, oder in der Fakultät für Gestaltung dem Zentralen Prüfungsamt, zur selbstständigen Erledigung übertragen.

- (5) Der Fakultätsvorstand kann Hochschulbeauftragte bestimmen, denen die Anerkennung von Prüfungsleistungen übertragen werden kann, soweit diese an den von den Beauftragten jeweils betreuten ausländischen Hochschulen erbracht wurden. <sup>2</sup>Die Anerkennung setzt das Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des regulär zuständigen Prüfungsausschusses voraus. <sup>3</sup>Das Einvernehmen soll möglichst im Voraus für eine Gruppe von Veranstaltungen bzw. durch Festlegung generalisierter Kriterien erteilt werden. <sup>4</sup>Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss; der bzw. die Hochschulbeauftragte hat hierbei eine beratende Stimme.

### § 30 Prüfungsorgan der Fakultäten

- (1) Für die Entscheidung über Studienzeitverlängerungen und Drittversuche, die nicht von Amts wegen (§ 34 Abs. 5) durch das Prüfungsamt zu treffen sind, sowie für die Entscheidung über verbindliche Studienvereinbarungen (§ 37) ist für die jeweilige Fakultät zuständig (Prüfungsorgan der Fakultät):
- der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaft und Recht (§ 28 Satz 1 lit. b) oder eine von ihm beauftragte Professorin oder ein von ihm beauftragter Professor,
  - der Prüfungsausschuss der Fakultät für Technik (§ 28 Satz 1 lit. c) oder eine von ihm beauftragte Professorin oder ein von ihm beauftragter Professor,
  - der Prüfungsausschuss der Fakultät für Gestaltung (§ 28 Satz 1 lit. g) oder eine von ihm beauftragte Professorin oder ein von ihm beauftragter Professor.
- (2) Im Falle eines Widerspruches gegen eine Entscheidung nach Absatz 1 entscheidet über die Abhilfe oder eine ablehnende Stellungnahme
- der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaft und Recht (§ 28 Abs. 1 lit. b),
  - der Prüfungsausschuss der Fakultät für Technik (§ 28 Abs. 1 lit. c),
  - der Prüfungsausschuss der Fakultät für Gestaltung (§ 28 Abs. lit. g).
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaft und Recht besteht aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der Fakultät oder einem anderen Vorstandsmitglied der Fakultät, der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes sowie vier bis fünf weiteren vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes zu bestimmenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Hochschule. <sup>2</sup>Die Professorinnen und Professoren müssen hierbei die Mehrheit stellen. <sup>3</sup>Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der studentischen Abteilung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. <sup>4</sup>Eine beratende Stimme kommt auch der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zu, sofern sie bzw. er selbst nicht Mitglied der Fakultät für Wirtschaft und Recht ist. <sup>5</sup>Das jeweilige Mitglied des Prüfungsausschusses, das einen studentischen Antrag entgegengenommen hat, nimmt an Abstimmungen hierüber nicht teil.
- (4) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Technik besteht aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der Fakultät (Studiendekanin bzw. Studiendekan im Vorstand) und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren, die vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes bestellt werden. <sup>2</sup>Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der studentischen Abteilung und des Prüfungsamtes können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (5) Die Bescheidung eindeutig positiv zu entscheidender Fälle kann auch über die Fälle des § 34 Abs. 5 hinaus auf das Prüfungsamt übertragen werden.

- (6) Entscheidungen nach § 42 kann das Prüfungsorgan der Fakultät auf eines seiner Mitglieder delegieren.
- (7) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Gestaltung besteht jeweils aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der Fakultät (Studiendekanin bzw. Studiendekan im Vorstand) und mindestens zwei weiteren vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes zu bestimmenden Professorinnen bzw. Professoren oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Hochschule. <sup>2</sup>Die Professorinnen und Professoren müssen hierbei die Mehrheit stellen. <sup>3</sup>Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der studentischen Abteilung und des Prüfungsamtes können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

### § 31 Zentraler Prüfungsausschuss der Hochschule

- (1) Der Zentrale Prüfungsausschuss der Hochschule besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor, dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied, den Studiendekanen der Fakultäten, soweit diese Mitglied des Fakultätsvorstandes sind (Studiendekanin bzw. Studiendekan der Fakultät), dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsorgans der Fakultäten (§ 30 Abs. 1), der jeweiligen akademischen Leiterin bzw. dem jeweiligen akademischen Leiter beider Prüfungsämter, der Leiterin bzw. dem Leiter der studentischen Abteilung sowie einem studentischen Mitglied. <sup>2</sup>Das studentische Mitglied wird auf Vorschlag des AStA-Vorsitzenden durch den Senat in der Regel für ein Jahr gewählt.
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss der Hochschule hat folgende Aufgaben:
  - a) Er koordiniert die einheitliche Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung.
  - b) Er kann von den anderen Prüfungsorganen bei Einzelverfahren von grundsätzlicher Bedeutung um Stellungnahme ersucht werden. <sup>2</sup>Dies soll erfolgen, soweit dies erforderlich ist, um die Einheitlichkeit der Handhabung der Studien- und Prüfungsordnung sicherzustellen.

### § 32 Zentrale Prüfungsämter

Die Zentralen Prüfungsämter werden von jeweils einer Professorin bzw. einem Professor geleitet. <sup>2</sup>Diese bzw. dieser wird vom Senat bestellt. <sup>3</sup>Dem jeweiligen Zentralen Prüfungsamt obliegt die organisatorische Abwicklung der Prüfungsangelegenheiten. <sup>4</sup>Es entscheidet in allen Prüfungsfragen, die nicht einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen wurden, und koordiniert die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen und Abschlussprüfungen.

### § 33 Widerspruchsbehörde

Widerspruch in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist bei der Hochschule einzulegen. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide erlässt das für Lehre zuständige Mitglied des Rektorats (§ 8 Abs. 2 Satz 3 LHG).

## **4. Abschnitt: Abweichungen vom Regelverlauf des Studiums und Sicherung des Studienerfolges**

### § 34 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nur nicht bestandene Prüfungsleistungen, die nicht bestandene Thesis (gem. § 21 Abs. 4) und die nicht bestandene mündliche Prüfung können einmal wiederholt werden (Zweitversuch). <sup>2</sup>Fehlversuche an anderen vergleichbaren Hochschulstudiengängen in der Bundesrepublik Deutschland werden unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 angerechnet.



- (2) Darüber hinaus steht jeder bzw. jedem Studierenden eine zweite Wiederholung (Drittversuch) für jeweils zwei Prüfungsleistungen in jedem Studienabschnitt zu. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die bzw. der Studierende dem Prüfungsamt nachweist, dass sie bzw. er die obligatorische Studienfachberatung (§ 36) absolviert hat. <sup>3</sup>Eine in diesem Rahmen getroffene Zielvereinbarung ist zu den Studentenakten zu nehmen.
- (3) Weitere Drittversuche sind ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn eine obligatorische Studienfachberatung absolviert wurde, trotz der vorangegangenen Fehlversuche eine positive Prognose gestellt werden kann und obligatorische Hinweise nicht schuldhaft verletzt wurden.
- (4) Die Thesis und das Praxissemester dürfen nur einmal wiederholt werden.
- (5) Im Hinblick auf einen ersten und zweiten Drittversuch in einem Studienabschnitt (gem. Abs. 2) stellt das Prüfungsamt die Prüfungsberechtigung von Amts wegen fest. <sup>2</sup>Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so teilt das Prüfungsamt dies mit. <sup>3</sup>Die bzw. der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, die den Anforderungen des § 35 Absatz 3 entsprechen müssen, einen Antrag auf Genehmigung eines Drittversuches stellen. <sup>4</sup>Versäumt sie bzw. er dies, so ist eine Exmatrikulation wegen Verlustes des Prüfungsanspruches in die Wege zu leiten.
- (6) Drittversuche sind in dem auf den zweiten Fehlversuch folgenden Semester zu erbringen, es sei denn, das Prüfungsorgan der Fakultät (§ 30) hat einen anderen Termin bestimmt.
- (7) Eine dritte Wiederholung (Viertversuch) einer Prüfungsleistung ist nicht möglich. <sup>2</sup>Ein darauf zielender Antrag ist unzulässig.

#### § 35 Studienzeiten

- (1) [Ba] Soweit im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, bilden die ersten zwei Semester des Bachelorstudiums den ersten Studienabschnitt. <sup>2</sup>Die Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts des Bachelorstudiums sollen zu dem in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zeitpunkt abgelegt werden. <sup>3</sup>Sie sind einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen spätestens zwei Studiensemester nach Ende des ersten Studienabschnitts zu erbringen.
- (2) [Ba] Die Leistungsnachweise des zweiten Studienabschnitts des Bachelorstudiums sollen zu dem in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zeitpunkt abgelegt werden. <sup>2</sup>Sofern die bzw. der Studierende hierzu aufgrund der Vorschrift des § 18 Abs. 2 [Ba] nicht berechtigt ist, sind sie zum erstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. <sup>3</sup>Sie sind einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen spätestens drei Studiensemester nach dem im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung festgelegten Zeitpunkt zu erbringen.  
[Ma] Die Leistungsnachweise des Masterstudiums sollen zu dem in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeitpunkt abgelegt werden. <sup>2</sup>Sie sind einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen spätestens drei Studiensemester nach dem im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung festgelegten Zeitpunkt zu erbringen.
- (3) Eine Studienzeitverlängerung darf nur gewährt werden, wenn die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an sämtlichen möglichen Prüfungsterminen verhindert war und sie bzw. er die Verhinderung nicht zu vertreten hatte.

<sup>2</sup>Entsprechende Belege sind von der bzw. dem Studierenden unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes persönlich der vom Prüfungsamt benannten Stelle der Hochschule vorzulegen. <sup>3</sup>Die Vorlage ist von der Hochschule mit Datum auf dem Beleg zu bestätigen.

<sup>4</sup>Das Nähere wird per Aushang geregelt.

<sup>5</sup>Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist Folgendes erforderlich:  
lich:

- a) Die bzw. der Studierende hat sich ärztlich untersuchen lassen, wobei die Untersuchung grundsätzlich am gleichen Tag zu erfolgen hat, an dem die Prüfung stattfindet.
- b) Über die Untersuchung ist ein ärztliches Attest auszustellen, das mindestens enthalten muss:
- den Tag der Untersuchung
  - die Krankheitssymptome oder die ärztliche Diagnose, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt
  - den Beginn und das voraussichtliche Ende der Krankheit
  - die ausdrückliche Feststellung, dass aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit vorgelegen habe. Es soll ein vom Zentralen Prüfungsausschuss verabschiedetes Formblatt verwendet werden.
- c) Der bzw. dem Studierenden obliegt es, entsprechende Belege unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes persönlich der vom Prüfungsamt benannten Stelle der Hochschule vorzulegen. <sup>2</sup>Die Vorlage ist von der Hochschule ohne Kenntnis des Inhalts mit Datum auf der Rückseite des Beleges zu bestätigen.
- d) Sofern ein Prüfungsorgan oder die studentische Abteilung der Hochschule dies zuvor angeordnet haben, um Zweifel hinsichtlich der Prüfungsfähigkeit auszuschließen, kann der Nachweis nur über ein entsprechendes Attest eines von der Hochschule benannten ärztlichen Gutachters oder eines zuständigen Amtsarztes erbracht werden. <sup>2</sup>Ebenso kann der bzw. dem Studierenden nachträglich auferlegt werden, eine zusätzliche Beurteilung durch einen von der Hochschule benannten ärztlichen Gutachter oder einen zuständigen Amtsarzt beizubringen, sofern Zweifel an der Prüfungsunfähigkeit verbleiben, insbesondere sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Gefälligkeitsattest vorgelegt wurde. <sup>3</sup>Die Einzelheiten hierzu werden durch das Prüfungsamt im Wege des Aushangs geregelt.
- (3a) Eine Studienzeitverlängerung im zweiten Studienabschnitt bzw. bei Masterstudierenden kann auch gewährt werden, wenn zu erwarten steht, dass der Studierende sein Studium in vertretbarer Zeit nach Erreichen der Höchststudienzeit nach Absatz 2 mit Erfolg abschließen wird. <sup>2</sup>Bei Masterstudierenden ist in der Regel davon auszugehen, wenn die einzige noch ausstehende Prüfungsleistung die Masterthesis ist. <sup>3</sup>Bei Bachelorstudierenden ist in der Regel davon auszugehen, wenn außer der mündlichen Abschlussprüfung, des Fachwissenschaftlichen Kolloquiums und der Thesis sowie in der Fakultät der Technik der wissenschaftlichen Dokumentation und des Seminarvortrages nicht mehr als 10 ECTS-Leistungspunkte fehlen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 erstmalig gestellt, ist das Prüfungsamt ermächtigt, eine Studienzeitverlängerung bis zu zwei Semestern ohne Einschaltung des Prüfungsorgans der Fakultät unter Beifügung einer Auflage nach Abs. 3d) zu genehmigen; hält das Prüfungsamt die Voraussetzungen des Satz 3 für zweifelhaft, legt es den Antrag auf Studienzeitverlängerung dem Prüfungsorgan der Fakultät zur Entscheidung vor.
- (4) Bei den Studiensemestern im Sinne der Absätze 1 und 3 werden obligatorische praktische Studiensemester nicht mitgezählt.
- (5) Anträge auf Studienzeitverlängerung sollen unverzüglich und müssen spätestens bis drei Wochen nach Beginn der regelmäßigen Vorlesungszeit gestellt werden. <sup>2</sup>Sie sollen persönlich abgegeben werden. <sup>3</sup>Das Nähere regelt das Prüfungsamt durch Aushang.
- (6) Mit Beginn der Prüfung bestätigt die bzw. der Studierende, prüfungsfähig und nicht durch Krankheit behindert zu sein. <sup>2</sup>Bricht sie bzw. er die Prüfung ab, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (7) Das für Lehre zuständige Mitglied des Rektorats darf im Einvernehmen mit dem Prüfungsorgan der Fakultät auf Antrag der bzw. des Studierenden entscheiden, dass die Prüfung als nicht unternommen gilt (Annullierung). <sup>2</sup>Im Falle der Krankheit darf eine dem Antrag

stattgebende Entscheidung nur ergehen, wenn ein Attest vorgelegt wird, das den Anforderungen des Abs. 3 Satz 2 lit. a und b entspricht und in dem zusätzlich bescheinigt wird, dass die Krankheit erst nach Beginn der Prüfung aufgetreten ist oder dass sie von der bzw. dem Betroffenen zuvor nicht erkannt werden konnte. <sup>3</sup>Der Annullierungsantrag ist nur zulässig, wenn er unverzüglich unter Beifügung der erforderlichen Atteste gestellt wird. <sup>4</sup>Eine Annullierung darf nicht ausgesprochen werden, wenn die hindernden Gründe der bzw. dem Studierenden bereits vor der Prüfung bekannt waren. <sup>5</sup>In diesem Fall muss sie bzw. er seine Anmeldung zurücknehmen. Abs. 3 Satz 2 lit. d gilt entsprechend.

### § 36 Obligatorische Hinweise und Studienfachberatung

- (1) Soweit die bzw. der Studierende einen bestimmten Prozentsatz der regulär erreichbaren Credits (ECTS-Leistungspunkte) nicht erreicht, in den Anlagen bezeichnete Prüfungen nicht bestanden hat oder eine Prüfung im Zweitversuch nicht bestanden hat, sind obligatorische Hinweise bzw. eine obligatorische Studienfachberatung veranlasst. <sup>2</sup>Ferner kann eine obligatorische Studienfachberatung durch eine entsprechende Auflage des Prüfungsorgans der Fakultät veranlasst werden.
- (2) Die obligatorischen Hinweise bzw. eine Studienfachberatung erfolgen durch die zuständige Studiendekanin bzw. den zuständigen Studiendekan, ein von ihr bzw. ihm bezeichnetes Mitglied der Professorenschaft oder eine der bzw. dem Studierenden zugewiesene Mentorin bzw. einen der bzw. dem Studierenden zugewiesenen Mentor. <sup>2</sup>Durch Beschluss des Fakultätsrates kann die für die Fakultät zuständige Student-Services-Stelle für primär zuständig erklärt werden; Student-Services stimmt in diesem Fall die Beratung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studiengangs ab.
- (3) Die bzw. der Studierende hat im Rahmen der Studienfachberatung darzulegen, in welcher Weise sie bzw. er ihr bzw. sein Studium abschließen möchte. <sup>2</sup>Die beratende Stelle hat darauf hinzuwirken, dass das Studium möglichst im Rahmen der Regelstudienzeit, jedenfalls aber im Rahmen der gesetzlichen Höchststudiendauer erfolgreich abgeschlossen wird. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung soll mit einem schriftlich zu fixierenden Protokoll abgeschlossen werden, in dem Ziele benannt werden und auf Risiken hingewiesen wird (§ 35). <sup>4</sup>Die Berechtigung, an bestimmten Veranstaltungen teilzunehmen, kann nach Maßgabe von Abs. 5 von dem Besuch der Studienfachberatung und der Einhaltung der Vorgaben einer Zielvereinbarung oder einer verbindlichen Studienvereinbarung abhängig gemacht werden.
- (4) Erscheint ein erfolgreicher Studienabschluss entsprechend den Regelvorgaben der Studien- und Prüfungsordnung trotz gehöriger Anstrengung der bzw. des Studierenden als nicht erreichbar, so soll im Rahmen der obligatorischen Studienfachberatung eine Studienvereinbarung entworfen werden. <sup>2</sup>Sie unterbleibt, soweit auch unter Rücksichtnahme auf individuelle Verhältnisse der bzw. des Studierenden in vertretbarer Zeit kein erfolgreicher Studienabschluss zu erwarten ist.
- (5) Die Einzelheiten eines gestaffelten Interventionssystems, bei dem abgesehen von Drittversuchen grundsätzlich zunächst ein obligatorischer Hinweis und sodann eine obligatorische Studienfachberatung erfolgen, bestimmt der Zentrale Prüfungsausschuss durch Beschluss.

### § 37 Verbindliche Studienvereinbarung

- (1) Die verbindliche Studienvereinbarung (Studienvereinbarung) enthält eine Aufstellung der von der bzw. dem individuellen Studierenden abzulegenden Prüfungsleistungen und der Zeitpunkte, bis zu denen diese Prüfungsleistungen zu erbringen sind. <sup>2</sup>Sie verfolgt das Ziel, einen zügigen Abschluss möglichst in der Regelstudienzeit zu ermöglichen, wobei die individuellen Verhältnisse der bzw. des Studierenden einfließen. <sup>3</sup>Die Studienvereinbarung

erfasst den weiteren Studienverlauf bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Studium wieder dem Regelstudienverlauf entspricht, oder, soweit dies nicht möglich oder unter hochschuldidaktischen Aspekten nicht sinnvoll erscheint, bis zum Studienabschluss. <sup>4</sup>Die Aufstellung einer Studienvereinbarung unterbleibt, soweit auch unter Rücksichtnahme auf individuelle Verhältnisse der bzw. des Studierenden in vertretbarer Zeit kein erfolgreicher Studienabschluss zu erwarten ist.

- (2) Die Studienvereinbarung ist von der bzw. dem Studierenden zu erstellen und bedarf der Genehmigung des Prüfungsorgans der Fakultät (§ 30). <sup>2</sup>Das Prüfungsorgan der Fakultät kann die Studienvereinbarung im Wege des Verwaltungsaktes abändern, um das in Abs. 1 Satz 2 genannte Ziel zu erreichen, oder die Genehmigung verweigern, wenn die Voraussetzungen der Studienvereinbarung nicht vorliegen oder das Ziel nach Abs. 1 Satz 2 nicht erreicht werden kann.
- (3) Eine Studienvereinbarung wird erstellt,
  - a) aufgrund des Ergebnisses einer obligatorischen Studienfachberatung (§ 36 Abs. 4),
  - b) wenn eine Studierende bzw. ein Studierender aufgrund von Behinderungen oder einer chronischen Erkrankung, die das Ablegen einer Prüfungsleistung erschwert, außer Stande ist (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG), ihr bzw. sein Studium entsprechend dem regelmäßigen Studienverlauf zu gestalten,
  - c) aufgrund einer entsprechenden Auflage des Prüfungsorgans der Fakultät,
  - d) im Rahmen der Pflegezeit (§ 38a).
  - e) [MA] bei Studierenden der Masterstudiengänge, die weniger als 210 Credits (ECTS-Leistungspunkten) in ihrem ersten akademischen Hochschulabschluss im Sinne des §11 Abs. 1 S. 1 [MA] erhalten haben, um die Anforderungen des §19 [MA] zu erreichen. <sup>2</sup>Bei Studierenden, die im Rahmen ihres ersten akademischen Hochschulabschlusses noch über keine Praxisphase im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkte verfügen, kann auch eine Praxisphase vorgesehen werden, die sinngemäß den Anforderungen des §7 entsprechen muss.
- (4) Die in der Studienvereinbarung geregelten Prüfungszeitpunkte werden mit der Genehmigung durch das Prüfungsorgan der Fakultät für die Studierende bzw. den Studierenden verbindlich. <sup>2</sup>Dies ist gegebenenfalls von der bzw. dem Studierenden im Rahmen von Studienzeitverlängerungsanträgen geltend zu machen. <sup>3</sup>Auf Begünstigungen durch die Studienvereinbarung kann sie bzw. er sich nur berufen, solange sie bzw. er die Prüfungen entsprechend der Studienvereinbarung absolviert.
- (5) Absolviert die bzw. der Studierende die in der Studienvereinbarung festgelegten Prüfungen nicht zu den dort festgelegten Prüfungszeitpunkten, so ist sie bzw. er, sobald ihr bzw. ihm dies bekannt ist, verpflichtet, umgehend um einen Termin für eine obligatorische Studienberatung (§ 36) bei der für sie bzw. ihn zuständigen Beraterin bzw. dem für sie bzw. ihn zuständigen Berater nachzusuchen. <sup>2</sup>Hierbei kann in außerordentlichen Fällen eine Neufassung der bisherigen Studienvereinbarung beschlossen werden, wobei Abs. 1 Satz 4 konsequent anzuwenden ist.
- (6) Wird in einer Studienvereinbarung das Praxissemester verschoben, so hat die bzw. der Studierende die für sie bzw. ihn zuständige Studiendekanin bzw. den für sie bzw. ihn zuständigen Studiendekan und das Studentensekretariat unter Vorlage der Studienvereinbarung darüber zu informieren.
- (7) Der Zentrale Prüfungsausschuss kann Richtlinien für die Studienvereinbarung aufstellen.

### § 38 Elternzeit

- (1) Studierende haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, oder mit einem Kind des Ehegatten oder Lebenspartners, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt in den anderen in § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz genannten Fällen. <sup>3</sup>Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.
- (2) Während der Elternzeit haben Studierende Anspruch auf eine Beurlaubung oder auf eine individuelle Verlängerung von Studienzeitgrenzen.
- (3) Der Anspruch auf Elternzeit und bis zu maximal sechs Urlaubssemestern besteht bis zur Vollendung des achten Lebensjahres eines Kindes und in besonders begründeten Fällen darüber hinaus.
- (4) Der Anspruch auf Elternzeit muss durch amtliche Nachweise gegenüber der Hochschule belegt werden. <sup>2</sup>Das Weitere wird durch Aushang geregelt.
- (5) Soweit in dieser Vorschrift nichts anderes geregelt ist, gelten §§ 15 und 16 Bundeseltern-geld und Erziehungszeitgesetz entsprechend.

### § 38a Pflegezeit

- (1) Studierende haben Anspruch auf Pflegezeit, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen An-gehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes selbst versorgen.
- (2) Während der Pflegezeit haben Studierende Anspruch auf eine Beurlaubung oder auf eine individuelle Verlängerung von Studienzeitgrenzen nach Maßgabe der Studienvereinba-rung. <sup>2</sup>Die in diesem Fall von Studierenden vorgelegte Studienvereinbarung ist zu geneh-migen, wenn nicht dringende hochschuldidaktische Gründe dagegen sprechen. <sup>3</sup>Auf An-trag des bzw. der Studierenden kann die Studienvereinbarung bis zu zweimal während der laufenden Pflegezeit abgeändert werden. <sup>4</sup>Wenn als Grund die Wahrnehmung von Pflege-pflichten vorgetragen und glaubhaft gemacht wird, kann die Studienvereinbarung auch öf-ter abgeändert werden.
- (3) Der Anspruch auf Pflegezeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 Pfl-egezeitgesetz jedes Semester nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in begründe-ten Fällen weitere Nachweise verlangen.
- (4) Der Anspruch auf Pflegezeit besteht von dem Zeitpunkt, zu dem die Pflegeleistung nach-weislich selbst erbracht wird, bis zur Beendigung der eigenständigen Pflegeleistung.
- (5) Soweit in dieser Vorschrift nichts anderes geregelt ist, gelten die Regelungen des Pfl-egezeitgesetzes entsprechend.

### § 39 Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung für den Studiengang

- (1) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn
  - a) die Wiederholung einer Prüfungsleistung ohne Erfolg bleibt und ein Drittversuch nicht zulässig ist (§ 34) oder ein zulässiger Drittversuch ohne Erfolg bleibt,
  - b) die Thesis auch in der Wiederholung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde oder

- c) die Studienzeiten gemäß § 35 überschritten bzw. eine gewährte Verlängerung abgelaufen ist.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang bzw. zum Studium erlöschen ebenfalls, wenn die bzw. der Studierende eine gemäß Gebührensatzung fällige Studiengebühr nicht fristgemäß entrichtet hat, sowie in den übrigen im Landeshochschulgesetz geregelten Fällen.
  - (3) Sind der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erloschen, so ist die bzw. der Studierende zu exmatrikulieren. <sup>2</sup>Der Exmatrikulationsbescheid ist der bzw. dem Studierenden mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

#### § 40 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen nach Maßgabe der Anrechnungssatzung. <sup>2</sup>Anträge auf Anrechnung sind mit einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des Semesters zu stellen, in dem die Zulassung erfolgte bzw. nachdem das Studium in Pforzheim im Anschluss an ein Auslandsstudium wieder aufgenommen wird.

#### § 41 Eingeschränkte Prüfungsberechtigung im Urlaubssemester

- (1) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an Veranstaltungen der Hochschule teilzunehmen sowie Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Eine Beurlaubung steht der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die an einer auswärtigen Hochschule erbracht worden sind, nicht entgegen. <sup>2</sup>Ausnahmsweise können auch während eines an einer anderen Hochschule verbrachten Urlaubssemesters bis zu zwei Prüfungsleistungen in Pforzheim erbracht werden. <sup>3</sup>Während eines Urlaubssemesters zur Ausübung eines Amtes in der Selbstverwaltung können Prüfungen im Umfang bis zu 15 ECTS erbracht werden.
- (3) Während der Schwangerschaft und im Rahmen der Elternzeit (§ 38) sowie im Rahmen der Pflegezeit (§ 38a) können Studierende während eines Urlaubssemesters an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere einzelne Prüfungsleistungen zu bereits in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltungen, erbringen und Hochschuleinrichtungen nutzen. <sup>2</sup>Für Studierende im Rahmen der Pflegezeit erfolgt dies nach Maßgabe einer verbindlichen Studienvereinbarung (§ 37).

#### § 42 Nachteilsausgleich und Sonderregelungen

- (1) Macht jemand glaubhaft, dass es ihr bzw. ihm wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, die das Ablegen der Prüfungsleistung erschwert, nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann das Prüfungsorgan der Fakultät auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann, gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (2) Die Beeinträchtigung ist darzulegen und nachzuweisen durch die Vorlage eines fachärztlichen Attestes oder, sofern ein Prüfungsorgan oder die studentische Abteilung der Hochschule dies zuvor angeordnet hat, um Zweifel hinsichtlich der Prüfungsfähigkeit auszuschließen, eines entsprechenden Attestes eines von der Hochschule benannten ärztlichen Gutachters oder eines zuständigen Amtsarztes, das die Befundtatsachen und eine Empfehlung aus ärztlicher Sicht enthält. <sup>2</sup>Ebenso kann der bzw. dem Studierenden nachträg-

lich auferlegt werden, eine zusätzliche Beurteilung durch einen von der Hochschule benannten ärztlichen Gutachter oder einen zuständigen Amtsarzt beizubringen, sofern Zweifel verbleiben. <sup>3</sup>Die Verlängerung über ein Viertel der vorgesehenen Bearbeitungszeit hinaus bedarf einer entsprechenden, mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichenden Begründung in einem Attest eines durch die Hochschule benannten ärztlichen Gutachters oder eines zuständigen Amtsarztes.

- (3) Die Regelung der Absätze 1 und 2 gelten auch in anderen besonderen Fällen, bei denen die bzw. der Studierende durch externe Umstände verhindert ist, am normalen Prüfungsverfahren teilzunehmen. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses prüft den Antrag und leitet ihn zur Entscheidung an das Prüfungsamt bzw. das Prüfungsorgan der Fakultät weiter, wenn die Verhinderung und ein herausragendes öffentliches Interesse nachgewiesen werden.

## **5. Abschnitt: entfällt**

§§ 43 – 54 gestrichen.

## **6. Abschnitt: Schlussvorschriften**

§§ 55 – 59a gestrichen.

### § 60 Elektronische Mitteilungen

- (1) Das Ergebnis von Prüfungsleistungen kann auch elektronisch bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Innerhalb der allgemeinen Vorlesungszeit gilt die Bekanntgabe einen Tag, nachdem die Ergebnisse für die Betroffene bzw. den Betroffenen abrufbar sind, als erfolgt. <sup>3</sup>Erfolgt die Bekanntgabe außerhalb der allgemeinen Vorlesungszeit, so gilt die Bekanntmachung am zweiten Vorlesungstag als erfolgt.
- (2) Auch sonstige Mitteilungen, Hinweise und Anfragen können elektronisch erfolgen. <sup>2</sup>Sie sind an die der bzw. dem Studierenden durch die Hochschule zugewiesene E-Mail-Adresse zu richten. <sup>3</sup>Am Tage, nachdem die elektronische Nachricht für die Studierende bzw. den Studierenden abrufbar war, gilt der Zugang als erfolgt. <sup>4</sup>Die verbindliche Festlegung des Themas, der Prüfer und der genauen Daten der Thesis einschließlich der Entscheidung über eine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht (Entscheidung nach §§ 20; 21) kann in dieser Weise auf elektronischem Wege bekannt gegeben werden. <sup>5</sup>Im Übrigen ist für belastende Verwaltungsakte der elektronische Weg ausgeschlossen, solange die bzw. der Studierende der Hochschule seine aktuelle Postanschrift bekannt gegeben hat.

### § 61 Aufbewahren der Prüfungsunterlagen, Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Schriftliche Prüfungsarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungen werden von der Hochschule drei Semester nach Erbringung der Prüfungsleistung aufbewahrt.
- (2) Die Einsicht in Klausurleistungen erfolgt in der Regel auf Antrag zu Beginn der Vorlesungszeit des auf die Klausur folgenden Semesters. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende kann die Einsichtnahme in ihre bzw. seine übrigen schriftlichen Prüfungsleistungen, darauf bezogene Gutachten sowie Prüfungsprotokolle beim Zentralen Prüfungsamt beantragen; der Antrag muss innerhalb der auf die Ablegung der Prüfungsleistung folgenden zwei Studiensemester schriftlich gestellt werden. <sup>3</sup>§ 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

- (4) Die Thesis wird fünf Jahre nach Erbringung durch das Prüfungsamt aufbewahrt. <sup>2</sup>Soweit die Thesis in etwas anderem als einer schriftlichen Ausarbeitung besteht, können durch Beschluss des Zentralen Prüfungsausschusses andere Aufbewahrungsfristen und eine besondere Form der Dokumentation festgelegt werden.

#### § 62 Vertretung in Gremien; geschäftsführende Fortführung einer Gremienfunktion

- (1) Soweit die Mitgliedschaft in einem Prüfungsorgan durch ein bestimmtes Amt begründet wird, kann sich die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber vertreten lassen. <sup>2</sup>Zur Vertretung berufen ist die jeweilige Stellvertreterin bzw. der jeweilige Stellvertreter und in besonderen Fällen auch eine andere von der Amtsinhaberin bzw. dem Amtsinhaber benannte fachlich kompetente Person.
- (2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt. <sup>2</sup>Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen.

#### § 63 Beschlussfähigkeit

Prüfungsorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsorgans stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. <sup>3</sup>Die Beschlussfähigkeit bleibt bestehen, bis auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsorgans die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.

#### § 64 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Vor Änderungen und Ergänzungen der Studien- und Prüfungsordnung ist der jeweiligen akademischen Leiterin bzw. dem jeweiligen akademischen Leiter beider Prüfungsämter sowie der studentischen Abteilung frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 65 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt 01.09.2006 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich treten die Allgemeinen Teile der bisher an der Hochschule Pforzheim geltenden Studien- und Prüfungsordnungen außer Kraft.
- (2) Soweit das Curriculum eines Studienganges verändert wurde, wird dies durch verschiedene Versionen der jeweiligen Anlage verdeutlicht („PO-Version“ mit fortlaufender Nummer). <sup>2</sup>Bei der Bezeichnung der Anlagen wird angegeben, ab welchem Einstiegssemester diese PO-Version gilt. <sup>3</sup>Für Studierende, die sich in ein höheres Fachsemester eines Studienganges einschreiben, gilt jeweils die PO-Version, die auf sie anwendbar gewesen wäre, wenn sie sich gleich im ersten Fachsemester in Pforzheim eingeschrieben hätten; abweichend hiervon gilt für Studierende des Masterstudienganges MES (Kontaktstudium) die Prüfungsordnung, die zum Zeitpunkt der Erbringung der ersten Leistung im Zertifikatsstudium Gültigkeit hatte.
- (3) Änderungen des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung treten am Tag nach dem Aushang der jeweiligen Änderungssatzung in Kraft



B.

Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master- Studiengänge und des Vorstudiums ‚Katapult‘ der Hochschule Pforzheim

Anlage 1 [Ba] Abkürzungsschlüssel und Anlage 1 [Ma] Abkürzungsschlüssel

Abkürzungsschlüssel Bachelor und Master

CR	Credit gemäß ECTS - System
PLH	Prüfungsleistung Hausarbeit
PLK	Prüfungsleistung Klausur
PLL	Prüfungsleistung Laborarbeit
PLM	Prüfungsleistung mündliche Prüfung
PLP	Prüfungsleistung Projektarbeit
PLR	Prüfungsleistung Referat
PLS	Prüfungsleistung Studienarbeit
PLT	Prüfungsleistung Thesis
PVL	Prüfungsvorleistung
PVL-BVP	Prüfungsvorleistung für die Bachelorvorprüfung
PVL-BP	Prüfungsvorleistung für die Bachelorprüfung
PVL-MP	Prüfungsvorleistung für die Masterprüfung
PVL-PLT	Prüfungsvorleistung für die Thesis
PVL-MA	Prüfungsvorleistung für mündliche Abschlussprüfung
STA1	erster Studienabschnitt
STA2	zweiter Studienabschnitt
SWS	Semesterwochenstunde(n)
UPL	Unbenotete Prüfungsleistung
WPF	Wahlpflichtfach

**I. Bachelor-Studiengänge**

- Anlage G\_BID/2 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Industrial Design“ (PO 2 - Studienbeginn ab SS 2009)
- Anlage G\_BID/5 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Industrial Design“ (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2014/15)
- Anlage G\_BTD/2 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Transportation Design“ (PO 2 - Studienbeginn ab SS 2009)
- Anlage G\_BTD/5 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Transportation Design“ (PO 5 - Studienbeginn ab WS 2014/15)
- Anlage G\_BMD/2 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Mode“ (PO 2 - Studienbeginn ab SS 2009)
- Anlage G\_BMD/5 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Mode“ (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2014/15)
- Anlage G\_BSOA/2 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Schmuck und Objekte der Alltagskultur“ (PO 2 - Studienbeginn ab SS 2009)
- Anlage G\_BAS/5 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Schmuck“ (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2014/15)
- Anlage G\_BVK/2 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Visuelle Kommunikation“ (PO 2 - Studienbeginn ab SS 2009)
- Anlage G\_BVK/5 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Visuelle Kommunikation“ (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2014/15)

- Anlage G\_BAC/2 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Accessoire Design“ (PO 2 – Studienbeginn ab WS 2011/12)
- Anlage G\_BAD/5 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Accessoire Design“ (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2014/15)
- Anlage T\_BMBPE/1 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau / Produktentwicklung“ (PO 1 - Studienbeginn ab WS 2009/10)
- Anlage T\_BMBPE/2 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau / Produktentwicklung“ (PO 2 – Studienbeginn ab WS 15/16)
- Anlage T\_BMBPT/1 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau / Produktionstechnik " (PO 1 - Studienbeginn ab WS 2009/10)
- Anlage T\_BMBPTM/2 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau / Produktionstechnik und -management“ (PO 2 – Studienbeginn ab WS 2015/16)
- Anlage T\_BTI/4 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Technische Informatik“ (PO 4 – Studienbeginn ab WS 2011/12)
- Anlage T\_BTI/5 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Technische Informatik“ (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2015/16)
- Anlage T\_BWIGEN/2 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen/General Management" (PO 2 - Studienbeginn ab WS 2010/11)
- Anlage T\_BWIIM/2 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen/International Management" (PO 2 - Studienbeginn ab WS 2010/11)
- Anlage T\_BWIGLOB/2 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen / Global Process Management" (PO 2 - Studienbeginn ab WS 2010/11)
- Anlage T\_BWING/1 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (PO 1 – Studienbeginn ab WS 2015/16)
- Anlage T\_BWING/INT/1 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen/International“ (PO 1 – Studienbeginn ab WS 2015/16)
- Anlage T\_BET/3 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Elektrotechnik / Informationstechnik“ (PO 3 – Studienbeginn ab WS 2011/12)
- Anlage T\_BET/4 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Elektrotechnik / Informationstechnik“ (PO 4 – Studienbeginn ab WS 2015/16)
- Anlage T\_BME/2 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Mechatronik“ (PO 2 – Studienbeginn ab WS 2012/13)
- Anlage T\_BME/3 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Mechatronik“ (PO 3 – Studienbeginn ab Es 2015/16)
- Anlage T\_BMT/1 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ (PO 1 – Studienbeginn ab WS 2010/11)
- Anlage T\_BMT/2 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ (PO 2 – Studienbeginn ab WS 2015/16)
- Anlage W\_BBWL1/5 Studien- und Prüfungsplan für den ersten Studienabschnitt der betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengänge (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2012/13, für Betriebswirtschaft/Ressourceneffizienz-Management ab WS 2011/12)
- Anlage W\_BBWL1/2016 Studien- und Prüfungsplan für den ersten Studienabschnitt der betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengänge ab Studienbeginn WS 2016/17 - PO2016, ausgenommen die Studiengänge "Betriebswirtschaft/International Business", "Betriebswirtschaft/International Marketing" und "Business Administration/Digital Enterprise Management"

- Anlage W\_BBWL2/5 Studien- und Prüfungsplan für den zweiten Studienabschnitt der betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengänge, ausgenommen Betriebswirtschaft/International Marketing (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2012/13, für Betriebswirtschaft/Ressourceneffizienz-Management ab WS 2011/12)
- Anlage W\_BBWL2BIM5 Studien- und Prüfungsplan für den zweiten Studienabschnitt des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft/International Marketing (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2012/13)
- Anlage W\_BBWL\_WPF/5 Wahlpflichtfächer für die betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengänge (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2012/13, für Betriebswirtschaft/Ressourceneffizienz-Management ab WS 2011/12)
- Anlage W\_BBWL\_2/2016 Studien- und Prüfungsplan für den zweiten Studienabschnitt der betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengänge ab Studienbeginn WS 2016/17 - PO2016; ausgenommen die Bachelor-Studiengänge "Betriebswirtschaft / International Business", "Betriebswirtschaft / International Marketing" und "Business Administration / Digital Enterprise Management"
- Anlage W\_BBWL\_WPF/2016 Wahlpflichtfächer für die betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengänge – (PO2016 – Studienbeginn ab WS2016/17)
- Anlage W\_BIM/5 Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Betriebswirtschaft/International Marketing (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2012/13)
- Anlage W\_BIM\_Outgoing2016 Studien- und Prüfungsplan für den betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang "BW / International Marketing (B.Sc.)" ab Studienbeginn WS 2016/17 - PO2016
- Anlage W\_BIM\_Incoming/5 Studien- und Prüfungsplan für Austauschstudenten des Bachelor-Studiengangs „BW / International Marketing“ (B.Sc.) (Ausländische Studierende von der Partnerhochschule) PO 5 (gültig ab Studienbeginn WS 2013/14)
- Anlage W\_BIM\_Incoming/2017 Studien- und Prüfungsplan für Austauschstudenten des Bachelor-Studiengangs „BW / International Marketing“ (B.Sc.) (Ausländische Studierende von der Partnerhochschule) PO 2017 (gültig ab Studienbeginn WS 2017/18)
- Anlage W\_BIB/5 Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Betriebswirtschaft/International Business (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2012/13)
- Anlage W\_BIB/2016 Studien- und Prüfungsplan für den betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang "BW / International Business (B.Sc.)" (PO 2016 - Studienbeginn WS 2016/2017)
- Anlage W\_BIB-ELP/6 English Language Program in International Business (PO6, ab WS 2015/16)
- Anlage W\_BIB-ELP/2017 Studien- und Prüfungsplan für Austauschstudierende des Bachelor-Studiengangs „BW / International Business“ (B.Sc.) (Ausländische Studierende von der Partnerhochschule) (PO 2017 - Studienbeginn WS 2017/18)
- Anlage W\_BMA/5 Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Betriebswirtschaft/Marketing (PO 5 – Studienbeginn WS 2012/13)
- Anlage W\_BMA/2016 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang "Betriebswirtschaft / Marketing" (B.Sc.) ab Studienbeginn WS 2016/17 - PO2016
- Anlage W\_BMFKP/5 Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Betriebswirtschaft /Markt- und Kommunikationsforschung (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2012/13)
- Anlage W\_BMFKP/2016 Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang "Betriebswirtschaft / Marktforschung und Konsumentenpsychologie" (B.Sc.) ab Studienbeginn WS 2016/17 - PO2016
- Anlage W\_BMKWE/5 Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Betriebswirtschaft/Werbung (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2012/13)

Anlage W_BMKWE/2016	Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang "Betriebswirtschaft / Marketingkommunikation und Werbung" (B.Sc.) ab Studienbeginn WS 2016/17 - PO2016
Anlage W_BCR/5	Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Betriebswirtschaft/Controlling, Finanz- und Rechnungswesen (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2012/13)
Anlage W_BCR/2016	Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang "Betriebswirtschaft / Controlling, Finanz- und Rechnungswesen" (B.Sc.) ab Studienbeginn WS 2016/17 - PO2016
Anlage W_BSWP/5	Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Betriebswirtschaft/Steuern und Wirtschaftsprüfung (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2012/13)
Anlage W_BSWP/2016	Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang "Betriebswirtschaft / Steuern und Wirtschaftsprüfung" (B.Sc.) ab Studienbeginn WS 2016/17 - PO2016
Anlage W_BEL/5	Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Betriebswirtschaft/Einkauf und Logistik (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2012/13)
Anlage W_BEL/2016	Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang "Betriebswirtschaft / Einkauf und Logistik" (B.Sc.) ab Studienbeginn WS 2016/17 - PO2016
Anlage W_BPM/5	Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Betriebswirtschaft/Personalmanagement (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2012/13)
Anlage W_BPM/2016	Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang "Betriebswirtschaft / Personalmanagement" (B.Sc.) ab Studienbeginn WS 2016/2017 - PO2016
Anlage W_BWMI/5	Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik – Management & IT (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2012/13)
Anlage W_BWMI/2016	Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang "Betriebswirtschaft / Wirtschaftsinformatik - Management & IT" (B.Sc.) ab Studienbeginn WS 2016/17 - PO2016
Anlage W_BREM/5	Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang „Ressourceneffizienz-Management“ (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2011/12)
Anlage W_BREM/2016	Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang "Betriebswirtschaft/Ressourceneffizienz-Management" (B.Sc.) ab Studienbeginn WS 2016/17 - PO2016
Anlage W_BMMWP/5	Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Betriebswirtschaft/Media Management und Werbepsychologie (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2012/13)
Anlage W_BMMWP/2016	Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang "Betriebswirtschaft / Media Management und Werbepsychologie" (B.Sc.) ab Studienbeginn WS 2016/17 - PO2016
Anlage W_BWR/5	Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2012/13)
Anlage W_BWR_WPF/5	Schwerpunktfächer: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2012/13)
Anlage W_BWR/2016	Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht (LL.B.) ab Studienbeginn WS 2016/17 - PO2016
Anlage W_BWR_WPF_2016	Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht (LL.B.) ab Studienbeginn WS 2016/17 - PO2016 - Schwerpunktfächer
Anlage W_BDEM/2016	Studien- und Prüfungsplan für den betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang "Business Administration / Digital Enterprise Management (B.Sc.) (PO 2016 – Studienbeginn ab WS2016/17)

## II. Master-Studiengänge

Anlage G_MTD	Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Transportation Design (PO 5 – Studienbeginn ab WS 2014/15)
Anlage G_MCD/6	Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Creative Direction (PO6 – Studienbeginn ab WS 2014/15)
Anlage G_MDFM_2017	Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Design & Future Making (PO 2017 – Studienbeginn ab WS 17/18)
Anlage T_MBAE_BB	Besondere Bestimmungen für den Master-Studiengang Business Administration and Engineering
Anlage T_MBAE/4	Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Business Administration and Engineering
Anlage T_MEM_2017	Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Engineering and Management (M. Sc.) (PO 2017 – Studienbeginn ab WS 17/18)
Anlage T_MPE_BB	Besondere Bestimmungen für den Master-Studiengang Produktentwicklung
Anlage T_MPE/7	Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Produktentwicklung (PO 7 – Studienbeginn ab WS 2015/16)
Anlage T_MPE_2018	Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Produktentwicklung (M.Sc.) (PO 2018 – Studienbeginn ab WS 2018/19)
Anlage T_MES_BB	Besondere Bestimmungen für den Master-Studiengang Embedded Systems
Anlage T_MES/7	Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Embedded Systems (M. Sc.) (PO 7 – Studienbeginn ab WS 2013/14)
Anlage T_MMMS/2017	Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Mechatronische Systementwicklung (M. Sc.) (PO 2017 - Studienbeginn ab WS 2017/18)
Anlage W_MBAM/7	Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Management (PO 7 – Studienbeginn ab WS 2015/16)
Anlage W_MIS_BB	Besondere Bestimmungen für den Master-Studiengang Information Systems
Anlage W_MIS/6	Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Information Systems (PO 6 – Studienbeginn ab WS 2013/14)
Anlage W_MIS/2016	Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Informations Systems (M.Sc.) (PO2016 - ab Studienbeginn WS 2016/2017)
Anlage W_MIS/2018	Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Information Systems (M.Sc.) (PO 2018 – Studienbeginn ab WS 2018/19)
Anlage W_MIS_DD/2018	Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Information Systems (M.Sc.) Double Degree Incoming Students from FELU (PO 2018 – Studienbeginn ab WS 2018/19)
Anlage W_MCBM_BB	Besondere Bestimmungen für den Master-Studiengang Communication Management
Anlage W_MCBM/6	Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Creative Communication and Brand Management (M.A.) (PO 6 - ab Studienbeginn WS 2014/15)
Anlage W_MCBM/2016	Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Creative Communication and Brand Management (M.A.) (PO2016- ab Studienbeginn WS 2016/17)
Anlage W_MCBM/2017	Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Creative Communication and Brand Management (M.A.) (PO 2017 - ab Studienbeginn WS 2017/18)
Anlage W_MCBM/2018	Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Creative Communication and Brand Management (M.A.) (PO 2018 – Studienbeginn ab WS 2018/19)

- Anlage W\_MACFA\_BB Besondere Bestimmungen für den Master-Studiengang International Finance and Accounting
- Anlage W\_MACFA/7 Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang „Controlling, Finance and Accounting“ (PO 7 – Studienbeginn ab WS 2015/16)
- Anlage W\_MACFA/2016 Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Controlling, Finance and Accounting (M.A.) (PO2016 - ab Studienbeginn WS 2016/17)
- Anlage W\_MACFA/2017 Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Controlling, Finance and Accounting (M.A.) (PO 2017 - ab Studienbeginn WS 2017/18)
- Anlage W\_MBAIM\_BB/6/7 Besondere Bestimmungen für den Master-Studiengang International Management (MBA) (PO 6 und 7 – Studienbeginn ab WS 2011/12)
- Anlage W\_MBAIM\_7 Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang International Management (MBA) (PO 7 - Studienbeginn ab WS 2014/15)
- Anlage W\_MBAIM/2018 Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang International Management (MBA) (PO 2018 – Studienbeginn ab WS 2018/19)
- Anlage W\_HRM 5 Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Human Resources Management (PO 5 - Studienbeginn ab WS 2013/14)
- Anlage W\_HRM/2016 Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang "Human Resources Management" (HRM, MSc.) (PO2016 - ab Studienbeginn WS 2016/2017)
- Anlage W\_MAT BB/2017 Besondere Bestimmungen für den Master-Studiengang Master Auditing and Taxation (M.A.) (PO2017 - Studienbeginn ab SS 2017)
- Anlage W\_MAT/2017 Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Auditing & Taxation (PO2017 - ab Studienbeginn SS 2017)
- Anlage W\_MAT\_2018 Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Auditing & Taxation (M.A.) (PO 2018 - ab Studienbeginn ab SS 2018)
- Anlage W\_MABL\_BB/6 Besondere Bestimmungen für den Master-Studiengang Auditing, Business and Law (PO 6 – Studienbeginn ab WS 2013/14)
- Anlage W\_MABL/6 Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Auditing, Business and Law (PO 6 – Studienbeginn ab WS 2013/14)
- Anlage W\_MABL\_2016 Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Auditing, Business and Law (M.A.) (PO2016 - ab Studienbeginn WS 2016/17)
- Anlage W\_MABL\_2018 Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Auditing, Business and Law (M.A.) (PO 2018 - Studienbeginn ab SS 2018)
- Anlage W\_MLICS/5 Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Management Life Cycle and Sustainability (PO 5 – Studienbeginn SS 2015)
- Anlage W\_MLICS/2017 Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Management Life Cycle and Sustainability (PO 2017 – Studienbeginn SS 2017)
- Anlage W\_MCCM\_2016 Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Corporate Communication Management (M.Sc.) (PO 2016 - ab Studienbeginn WS 2016/17)
- Anlage W\_MMI/2018 Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Marketing Intelligence (M.Sc.) (PO 2018 – Studienbeginn ab WS 2018/19)
- Anlage W\_MSIM/2018 Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Strategisches Innovationsmanagement (M.A.) (PO 2018 – Studienbeginn ab WS 2018/19)

### **III. Vorstudium**

Anlage KATAPULT (PO 2017).

## Anlage 1: Checkliste Prüfungsberechtigung

Stand: 15.03.2017

### Bachelorstudiengänge der Fakultäten Wirtschaft und Recht sowie Technik

1. Die Prüfungsberechtigung entsteht durch die Zulassung zu einem Studiengang

2. Die Prüfungsberechtigung erlischt:

- „endgültig durchgefallen“: [Drittversuch](#) wird nicht bestanden oder nicht genehmigt
- Überschreiten der Höchststudiendauer im 1. Studienabschnitt (1. StA)  
Prüfungen des 1. Studienabschnitts müssen spätestens zum Ende des 4. Semesters bestanden sein.  
Ausnahme: Genehmigung einer [Studienzeitverlängerung](#). Achtung: Bei Problemen sofort handeln! In besonderen Fällen sind individuelle Lösungen möglich, aber: Nachträglich kann Schieben nicht geheilt werden!
- Überschreiten der Höchststudiendauer im 2. Studienabschnitt (2. StA)  
Alle Prüfungen müssen spätestens zum Ende des 10. Semesters bestanden sein.  
Ausnahme: Genehmigung einer [Studienzeitverlängerung](#). Achtung: Bei Problemen sofort handeln!  
In besonderen Fällen sind individuelle Lösungen möglich – vorausgesetzt Sie handeln rechtzeitig!  
Für die Abgabe der Thesis und das Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung müssen Sie immatrikuliert sein.

3. Besondere Prüfungsvoraussetzungen für bestimmte Prüfungen:

- Liegen die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts vor?  
Prüfungsleistungen ab dem 5. Fachsemester dürfen erst abgelegt werden, wenn der 1. Studienabschnitt vollständig erbracht ist.  
Prüfungsleistungen des 3. und 4. Fachsemesters dürfen ohne weitere Voraussetzungen absolviert werden.  
Sie sollten jedoch grundsätzlich zunächst den Abschluss des 1. StA anstreben, um Ihr Studium nicht zu gefährden (siehe Überschreiten der Höchststudiendauer im 1. StA).
- Liegen die Voraussetzungen für das Absolvieren des Praxissemesters vor?  
Wenn zu Beginn des Semesters, das vor dem Praxissemester liegt (grds.: 4. Semester, BIM: 5. Semester), **alle** Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts komplett erbracht sind, kann das Praxissemester regulär (grds.: 5. Semester, BIM: 6. Semester), angetreten werden. Anderenfalls wird das Praxissemester zwangsverschoben!  
Möchte ein Studierender auf eigenen Wunsch sein Praxissemester verschieben, so muss er hierzu einen Antrag stellen.
- Liegen die Voraussetzungen für Leistungsnachweise des 6. und 7. Semesters vor?  
An Prüfungsleistungen des 6. und 7. Fachsemesters darf nur teilnehmen, wer aus dem 1. StA keine Prüfungsleistungen mehr offen hat. Bitte prüfen Sie zudem, ob in Ihrem Studiengang weitere Prüfungsleistungen (insbesondere die des 3. Semesters) Prüfungsvorleistungen des 7. Semesters sind; dies ergibt sich aus dem Besonderen Teil der StuPO.
- Liegen die Voraussetzungen für die mündliche Abschlussprüfung vor?  
Die Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung in den Bachelor-Studiengängen kann frühestens im 6. Fachsemester erfolgen. Weitere Voraussetzungen können im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt werden.  
Für das Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung müssen Sie immatrikuliert sein.
- Liegen die Voraussetzungen für die Ausgabe der Thesis vor?  
Die Bachelorthesis kann frühestens im 6. Fachsemester angemeldet werden. Hierfür müssen alle Prüfungsleistungen bis einschl. des 4. Fachsemesters erfolgreich erbracht sein. Bis zur Abgabe der Thesis müssen Sie immatrikuliert sein. Studierende in BIM, BIB und WI/Int-DD beachten bitte die besonderen Regelungen im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung.

Stand 01.02.2017

Einen aktuellen Stand mit zwischenzeitlich möglicherweise ergangenen Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung finden Sie im Internet im FAQ-Prüfungsfragen unter dem Stichwort „Stempelregelung und Attest“.

## **Anlage 2: Information zur Vorlagepflicht von Belegen, die als Nachweis für die Nichtteilnahme an Prüfungsleistungen benötigt werden („Stempelregelung“)**

Im Falle eines Antrages auf Studienzeitverlängerung ist für **jeden einzelnen** versäumten Prüfungstermin ein stichhaltiger Nachweis darüber zu erbringen, dass die Prüfung aus Gründen, die der bzw. die Studierende nicht zu vertreten hat, unterlassen wurde.

**Der bzw. dem Studierenden obliegt es, unverzüglich entsprechende Belege nach Wegfall des Hinderungsgrundes persönlich bei der Infothek der Hochschule bzw. dem Prüfungsamt der Gestaltung vorzulegen, um sie auf der Rückseite abstem-peln zu lassen.**

Handelt sich es um einen Hinderungsgrund gesundheitlicher Art, müssen ärztliche Atteste gemäß § 35 Abs. 3 StuPO die nachfolgenden Angaben enthalten, um als Entschuldigung akzeptiert zu werden:

- a) den Tag der Untersuchung, wobei die Untersuchung grundsätzlich am gleichen Tag zu erfolgen hat, an dem die Prüfung stattfindet,
- b) die ärztliche Diagnose bzw. die für die Prüfungsunfähigkeit ausschlaggebenden Symptome
- c) den Beginn und das voraussichtliche Ende der Krankheit und
- d) die ausdrückliche Feststellung, dass aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit vorliegt.

Empfohlen wird die Verwendung des umseitig abgedruckten Attestformulars, das auch unter [www.hs-pforzheim.de](http://www.hs-pforzheim.de) – Prüfungsamt abrufbar ist. *Arbeits- oder Schulunfähigkeitsbescheidungen reichen unverändert nicht aus.*

Die vorgelegten Belege werden von der Hochschule auf der Rückseite abgestempelt, sodass das Datum der Vorlage ersichtlich ist. Anschließend wird der Beleg der bzw. dem Studierenden zurückgegeben. Die Belege werden durch die Mitarbeiterinnen der Infothek nicht geprüft, und deren Inhalt wird von ihnen nicht zur Kenntnis genommen. Achten Sie aber darauf, dass die Dokumente selbst abgestempelt sind (und nicht etwa Umschläge oder dergleichen). Die bzw. der Studierende trägt selbst Verantwortung dafür, dass sie bzw. er den Beleg aufbewahrt, bis sie bzw. er es im Rahmen eines Antrages auf Studienzeitverlängerung als Nachweis für eine Nichtteilnahme an konkreten Prüfungsterminen benötigt.

gez. Prof. Dr. Susanne Schmidtmeier  
Leiterin des Prüfungsamtes



## Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung zur Vorlage bei der Hochschule Pforzheim

Name, Vorname der/des Studierenden: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Datum der Untersuchung: \_\_\_\_\_

Diagnose(n) bzw. mindestens die für die Prüfungsunfähigkeit ausschlaggebenden Symptome, wobei eine Beschreibung in Worten erforderlich ist. ICD-Codes alleine reichen nicht aus:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Nach dem Ergebnis der Untersuchung ist der/die o.g. Studierende aufgrund der vorgenannten Gründe aus meiner Sicht:\*)

- ab dem \_\_\_\_\_ \*\*) bis auf weiteres in der Lage, an Prüfungen der Hochschule teilzunehmen
- ab dem \_\_\_\_\_ \*\*) bis zum \_\_\_\_\_ \*\*) nur mit folgenden Einschränkungen in der Lage an Prüfungen der Hochschule teilzunehmen:  
\_\_\_\_\_
- ab dem \_\_\_\_\_ \*\*) bis zum \_\_\_\_\_ \*\*) nicht in der Lage, an Prüfungen der Hochschule teilzunehmen.

*\*) Zutreffendes bitte ankreuzen und ggfls. entsprechend ergänzen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss letztlich der Prüfungsausschuss die Prüfungsunfähigkeit feststellen. Dem Arzt kommt insofern die Rolle eines Gutachters zu. Die Angabe der Krankheitssymptome bzw. der Diagnose soll so erfolgen, dass der Prüfungsausschuss die Prüfungsunfähigkeit nachvollziehen kann.*

*\*\*\*) Im attestierten Krankheitszeitraum dürfen keinerlei Prüfungsleistungen geschrieben werden. Die Möglichkeit einer Gesundheitschreibung bleibt Ihnen unbenommen.*

Datum der Ausstellung der Bescheinigung: \_\_\_\_\_

Praxisstempel:

\_\_\_\_\_  
Name des Arztes in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arztes